

I.

Zur

Topographie der Freigraffschaften.

Von

Dr. J. S. Seibertz.

12. Die Freigraffschaften im Grunde Astringhausen.

Wie die Freigraffschaft Alme den nördlichen Theil des ehemaligen Gogerichts Brilon, das sogenannte Niederamt besaß, so die Freigraffschaft Astringhausen den südlichen oder das sogenannte Oberamt. Die Geschichte derselben ist eine sehr verworrene, wegen der Territorialansprüche, welche die Grafen von Waldeck, östliche Nachbarn dieses Theils vom Herzogthum Westfalen, nicht nur im Gogerichtsbezirke von Brilon, sondern auch in den benachbarten Gerichten von Medebach und Fredeburg machten. Um Licht und Uebersicht in den Sachverhalt zu bringen, müssen wir auf die zum Grunde liegenden, freilich lückenhaften, urkundlichen Thatsachen zurückgehen

Die Freigraffschaft hat ihren Namen von dem Astringhauser Grunde, der hauptsächlich die Thalgebiete der Ruhr und Reger, so lange sie vom Astenberger Gebirge herab, in grade nördlicher Richtung fließen, besaß und die noch jetzt unter dem Namen „der Grund“ bekannt sind ¹⁾. Das Dorf Astringhausen liegt so ziemlich in der Mitte des Grundes, wird

¹⁾ Dertlich wird der Astringhauser Grund schlechtweg: die Grund, oder in der Grund genannt.

aber jetzt Aßsinghausen genannt, welcher Name eigentlich einem nun eingegangenen Hofe bei Brilon zukömmt²⁾. Auch die Flußgebiete der Elpe und Balme, westlich von der Neger, wurden von Waldeck zum Aßsinghauser Grunde gerechnet.

Die älteste urkundliche Spur von waldeckischem Besitze in dem beschriebenen Aßsinghauser Grunde ist vom 14. Febr. 1297, wo die Edelherrn Widekind und Kraft von Grafschaft ihr Schloß Norderna dem Grafen Otto von Waldeck mit dem Deffnungrechte zu Lehn auftrugen³⁾. Die Norderna liegt zwar an der Südseite des Aßenberger Gebirgsstranges, in den Flußgebieten der Lenne und Sorpe und ist durch jenen von dem eigentlichen Aßsinghauser Grunde, in den nördlichen Thalabhängen des Gebirges, ganz getrennt. Da aber die Edelherrn von Grafschaft an beiden Seiten, in den Bogteien Grafschaft und Brunscappell, reich begütert waren und sich in den Lehnschutz der Grafen von Waldeck begaben, so rechneten diese auch die Norderna zu dem Aßsinghauser Grunde, worin sie schon damals ausgedehnte Besitzungen hatten. Es geht dieses letztere aus einer nur fünf Jahre jüngeren Urkunde vom 13. Sept. 1302 hervor, in welcher der Erzbischof Wigbold von Cöln dem Grafen Otto ein Burglehn in Räden von 60 Mark Einkünften unter der Bedingung verleiht, daß Otto, wenn ihm der Kapitalbetrag dieser Rente mit 600 Mark bezahlt werde, verpflichtet sein solle, dafür in unbeweglichen, dem Erzbischofe wohl gelegenen, entweder aus anzuschaffenden oder schon habenden, freien Besitzungen, ein wirkliches Burglehn zu constituiren. Otto verpflichtete sich dazu und versprach vorläufig dem Erzbischofe seine: *comecias et bona in Tuschene et in Bige als Pfandlehne aufzutragen*⁴⁾.

2) Seiberß Blätter zur näheren Kunde Westfalens Jahrg. 1863, S. 63.

3) Seiberß Urk.: Buch I. Nr. 468.

4) Dasselbst II. Nr. 498.

Bigge bildete nämlich einen Hauptbestandtheil des Astringhauser Grundes. Wie die dortige Freigravasschaft an Waldeck gelangt war, ist nicht bekannt.

Zu dem gedachten Grunde gehörte auch die Freigravasschaft (comitia), welche die Edelherrn von Rüdenberg in den Flußgebieten der Balme und Elpe, als ein Lehn des Erzbischofs von Cöln, besaßen. Konrad von Rüdenberg verkaufte dieselbe 1295 zur Hälfte an den Grafen Ludwig von Arnberg, dem er zugleich ein Vorkaufsrecht auf die andere Hälfte einräumte⁵⁾. Von diesem Rechte machte jedoch der Graf keinen Gebrauch, weil sein Sohn, Graf Wilhelm von Arnberg, 1315 die comitiam de Rudenberg, tam in bonis, quam in hominibus, jurisdictionibus, servitiis etc. mit dem Grafen Heinrich von Waldeck zu gleichen Theilen theilte, der Graf von Waldeck also die andere Hälfte von dem Edelherrn von Rüdenberg, vielleicht ebenfalls durch Kauf, erworben haben mußte. Die Theilung geschah: secundum informationem ac discretionem tredecim liberorum hominum de comitia, qui ad hoc sua prestabunt juramenta, in zwei möglichst gleiche Hälften, zwischen denen die Balme, bis zu ihrem Einfluß in die Ruhr, die Grenze bildete. Die westliche Hälfte, am linken Ufer der Balme, erhielt Arnberg, die östliche Waldeck mit den Dörfern: Rutlar, Gevelinghausen, Wiggeringhausen, Seringhausen und Werenboldinghausen, Besteringhausen, Dalhausen, Amelgodinghausen, Langenbeck und Balme; sodann in dem oberen Theile des Dorfs Belmede noch drei freie Höfe⁶⁾.

Beide Freigravasschaften, Bigge und Rüdenberg, veräußerte Graf Heinrich von Waldeck 1322 für 450 Mark als ein wiederlösliches Lehn an den Edelherrn Kraft von Graf-

⁵⁾ Dasselbst I. Nr. 451.

⁶⁾ Dasselbst II. Nr. 566.

schaft, dessen Stammhaus Norderna seit 1297 an Waldeck zu Lehn aufgetragen war 7).

Wie in der nächstfolgenden Zeit, namentlich durch Verhandlungen in den Jahren 1327, 1332, 1340, 1341 und 1342 die Stammbesitzungen der Edelherrn von Grafschaft zu Norderna und in der Umgegend, größtentheils an die Grafen von Waldeck übergingen, die sie dann mit ihren Erwerbungen im Astinghauser Grunde vereinigten, wie sich daraus weitverzweigte Fehden und Grenzkriege zwischen dem Erzbischofe von Cöln und dem Grafen von Waldeck entwickelten, die endlich durch einen Frieden vom 25. Nov. 1345 beendet wurden, wie in Folge dessen am 10. Aug. 1346 auch noch ein besonderer Vertrag zwischen dem Erzbischofe Walram, dem Grafen Otto und Herrn Johann von Grafschaft zu Stande kam, wodurch letzterem nur noch beschränkte Mitrechte an dem fast ganz zerstörten Schlosse Norderna und dem Freigerichte vorbehalten blieben, während der Hauptbesitz zwischen Cöln und Waldeck getheilt wurde, letzteres aber seinen Antheil von Cöln zu Lehn nehmen mußte, alles das gehört zunächst in die Geschichte der Edelherrn von Grafschaft. Indem wir darauf verweisen 8), wollen wir hier nur noch diejenigen Ereignisse mittheilen, die uns aus dem Inneren des Astinghauser Grundes urkundlich berichtet werden

1346 Nov. 7. bekunden die Brüder Herbold und Arnold von Wülste, Knappen, daß sie (effestucando) verzichten, auf eine Rente von 18 Schill. aus der comitia Rudenberg, zu Gunsten des Grafen Otto von Waldeck 9).

7) Daselbst II. Nr. 587.

8) Seiberz Geschichte der Edelherrn von Grafschaft zu Norderna und ihrer Besitzungen in den Vogteien Grafschaft und Brunsceppell. Zeitschrift B. 12 S. 163 ff

9) Kopp über die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen. S. 521.

1354 Juni 1. verkauft „Conradt von Brochusen Knappe“ dem Grafen Otto von Waldeck: „vieff Achtwort, die ich hadde van Brochusen wegen in den Hopperen“¹⁰⁾. Die Hopperen zwischen Hoppecke und Bruchhausen, in der Nähe der waldeckischen Grenze, sind bezeichnet durch eine wüste Dorfstelle an den Quellen der Hoppecke, welche früher den Namen Hopperinghausen führte und mit zum Astringhauser Grunde gehörte. Sie wird noch von der Familie von Gaugreben zu Bruchhausen, Nachfolgern der von Bruchhausen, zu Lehn getragen¹¹⁾.

1356 Febr. 17. verkauft Johann von Scharfenberg demselben Grafen von Waldeck „alle min recht vnd alle min Achtwart, die ich hadde in den Hoepern — von mir guide wegen tho Brochusen vnd tho Hoberdinchusen“¹²⁾.

1361 Sept. 28. verkaufen die Brüder Johann, Hunold und Heidenrich von Plettenbracht demselben Grafen von Waldeck „vnse vrige Guit und Luide die wir hatten zu Dlsberg in der Graffschafft zu Bigge und zu Astringhusen, die wir hatten von dem vorgeantanten Greben, also als sie waren versagt Hern Steffan van Harbusen vnserm Schwager und auch Bolspracht von Guermarinchusen“¹³⁾. Der Graf von Waldeck hatte also diesen Theil des Grundes Astringhausen vorher selbst verpfändet.

1370 Mai 30. versetzt Graf Heinrich von Waldeck dem Ritter Heinemann Gaugreben und dessen Söhnen Hermann, Diedrich, Heinemann und Hillebrand zu Bruchhausen seinen Antheil an der Burg zu Norderna, an den Graffschaften zu Bigge, zum Rodenberg und zu Dlsberg, sodann seine

¹⁰⁾ Daselbst S. 523

¹¹⁾ Seibergs Blätter zur näheren Kunde Westfalens Jahrg. 1863. S. 71.

¹²⁾ Kopp a. D. S. 524.

¹³⁾ Daselbst S. 525.

Leute zu Werensdorff und Bilden, „die Arenspurgische Luide heißen,“ nebst allem was er jenseit des Waldes der Hopperen habe, für 350 Mark löthigen Silbers. Er behält sich jedoch vor, das Deffnungrecht zur Norderna und den freien Gebrauch „vnser freigen Stule, die in den obegenanten Grasschafften vnd Dorffern liggen,“ mit alleiniger Ausnahme der Leute und Güter, welche Heinemann und seinen Söhnen hier verschrieben worden ¹⁴).

1394 Octob. 7. verzichtet Heinemann Gaugreben der jüngere auf seinen vierten Theil vorgedachter Versagschillinge, zum Vorthail des Grafen Heinrich und seiner Söhne, mit Vorbehalt von 620 Gulden, die er bei seinen Brüdern und 260 Gulden, die er bei Kurd Stremmen bereits darauf genommen, die also der Graf wiederlösen müsse ¹⁵).

1401 Decemb. 31. verkauft Diedrich Gaugreben mit seinen Söhnen Diedrich, Heinemann und Johann der Stadt Brilon eine jährliche Rente von 10 Gulden aus „vnser haluen Grasschay in der Grunt tho Astinchusen vnd vort vth vnser Somen tho Kesslike vnd tho Dorpburen vnd tho Bigge.“ Am nemlichen Tage geben die Grafen Adolf und Heinrich von Waldeck, in einer besonderen Urkunde ihre Einwilligung dazu ¹⁶).

1405 Febr. 25. lassen Johann und Hermann von Scharfenberg dem Grafen Heinrich von Waldeck mehrere Güter und Leute zu Corbach, zu dem Berge ic besonders aber 500 Gulden auf, so „ich Johann an Heinemann Gaugreben Deile hain an der Grundt Astinghausen, als ich darane gesetzt bin, mit Gerichte und Rechte zu Dorffbeuren vor dem

¹⁴) Kopp a. D. S. 526 und 529. In den Jahren 1372 und 1374 versichert derselbe Graf den Gaugreben noch weitere Vorschüsse auf die Norderna. Das. S. 533.

¹⁵) Daselbst S. 535.

¹⁶) Kopp a. D. S. 537 und 539. Kesslike ist ein eingegangenes Dorf bei Brilon. Dorfbüren heißt jetzt Altenbüren.

Gerichte, dar viel Lude auer vnd an gewest sein;“ ferner alle ihre eigenen Leute, wo solche immer sein mögen; namentlich zwei Männer und Weiber zu Bruchhausen, andere dergleichen so nach Brilon gefahren, deren sie aber nicht mächtig, noch einen der sich von Dlsberg nach Kallenhard begeben und endlich ohne Ausnahme alle ihre eigenen Leute in der Grund zu Assinghausen, deren Namen sie nicht wissen ¹⁷⁾.

1407 Mai 2. verkaufen Hermann und Diedrich Gaugreben an Dres van Brochusen drei rheinische Gulden Gold aus ihrer Maibeede „der ganzen haluen Grundt von Assinghausen, dey wy seluen nu ter Tidt fry leddich und loiß hebbet vnd die Stat van Brilon die andere Helffte dar enttegegen hebbet“ ¹⁸⁾.

1441 Nov. 10. bekundet Hermann Gaugreben mit seinen Söhnen Diedrich und Heinrich, daß sie den vierten Theil des alingen Grundes van Assinghausen, den sie früher der Stadt Brilon versezt, nur mit 100 rheinischen Goldgulden wieder einlösen können ¹⁹⁾.

1450 Jan. 1. verkaufen Hermann Gaugreben und sein Sohn Diedrich der Stadt Brilon den vierten Theil des alingen Grundes Assinghausen, wie solcher durch Erbgang auf Hermann gekommen, mit allen Rechten, namentlich mit „Gerichte, heimlich off oppenbare, Lude, Hude“ u. s. w. für 270 rheinische Gulden Gold. Sollte aber dieses Viertel des Grundes den Gaugreben selbst gekündigt werden, so versprechen sie, von dem ihnen gezahlt werdenden Pfandschillinge 270 Gulden an die Stadt Brilon zurückzuzahlen. Für alles das stellen sie Sicherheit durch Einlager und Bürgen. Zugleich bemerken sie: „wat Eide vnd Loffte od ein Freigreue

¹⁷⁾ Kopp a. D. S. 539.

¹⁸⁾ Kopp a. D. S. 542.

¹⁹⁾ Kopp a. D. S. 543.

vns eder vnsern Eruen doet, tho den Gerichten in dem alingen Grunde vnd Grasschap van Assinghusen, sulcke Eide vnd Loffte soll hei dem Burgermeister vnd Raide tho Brilon vnd eren Nakomelingen vnd deme Helder dusses Breues, tho den Gerichten oich doin des vorgeschriebenen Bierdells des alingen Grundes vurschr.“²⁰⁾ — Seit 1370 waren also die Gaugreben factisch Stuhlherren in der großen Freigrasschaft Astinghausen und die Grafen von Waldeck hatten sich nur den Mitgebrauch der Freistühle vorbehalten. Durch den Verkauf von 1450 erlangte aber auch die Stadt Brilon ein Viertel der Stuhlhererschaft und wie viel ihr an den durch diesen Kauf erworbenen Rechten gelegen war, geht nicht allein aus der sehr vorsichtigen und bündigen Fassung der Urkunde, sondern auch daraus hervor, daß

1455 Jan. 2. Katharine und Kiliane, Ehefrauen von Hermann und Diedrich Gaugreben „in eyne geheygeben Gerichte tho Brilon vor Johanne dem Gründer eyne gesworen Richter tho Brilon, dar in deme Gogerichte dey vurg. alinge Grunt van Assinghusen gelegen yß“ auch noch auf alle Leibzuchts- und sonstige Ansprüche an den verkauften Objecten verzichten mußten²¹⁾. Inzwischen suchte sich doch Waldeck immer im Hauptbesitze des Ganzen zu erhalten, weshalb auch Graf Philipp

1533 die ganze Pfandschaft für 6000 Goldgulden von den Gaugreben wieder einlösete²²⁾ und noch im nämlichen Jahre, am 5. August, den ganzen Astenberg zum Ausroden, Mähen u. s. w. auf vier Jahre an Bürger der Stadt Winterberg verleierte²³⁾. Indeß mußte er schon im folgenden Jahre

²⁰⁾ Kopp a. D. S. 544.

²¹⁾ Daselbst S. 550.

²²⁾ Daselbst S. 492.

²³⁾ Daselbst S. 510.

1534 April 6. den Grund Aftinghausen nebst Norderna für 3500 Goldgulden wieder an Tile Wolff von Gudenberg zu Itter versetzen, wobei er diesem zugleich das Recht gab, auch das Dorf Godelsheim im Waldeckischen, welches die Gaugreben für 5000 Goldgulden inne hatten, an sich zu lösen. Nur die Freigrasschaften Rüdenberg und Grönebach sollten von der Pfandschaft ausgeschlossen bleiben, weil Waldeck darüber mit dem Gaugreben im Rechtsstreit stehe²⁴⁾.

1536 auf Pfingsten verpfänden hierauf Tile und Johann Wolff von Gudenberg den Grund Aftinghausen, mit einigem Vorbehalte, weiter an Johann von Hanrleden zu Körtinghausen, der den Grafen von Waldeck schon früher eine gleiche Summe vorgeschossen hatte, für 2000 Goldgulden²⁵⁾ und von ihm lösete ihn endlich die Witwe Philipps, Anna geborne Herzogin von Cleve Mark, 1543 wieder ein²⁶⁾, so daß er seitdem, wiewohl nicht ohne Anfechtung von Seiten Cölns, bei Waldeck blieb; denn

1548 Octob. 26. läßt Graf Wolradt von Waldeck durch den Notar Goar Dickhaut von Weiburg, zu Medebach ein Instrument überreichen, worin er gegen die Eingriffe der churcölnischen Beamten in seine Freistuhlgerechtfame protestirt. Der Churfürst nahm sich darauf 30 Tage Bedenkzeit²⁷⁾. Eine ähnliche Protestation, wegen Bernäherung Cölns zur Freigrasschaft und Herrschaft Düdinghausen in Westfalen, ließ Waldeck 1585 vor dem Notar Dietherich Kerzig niederlegen²⁸⁾.

Aus allem diesem geht hervor, daß Waldeck fast überall im Aftinghauser Grunde durch uralten Besitz und Erwerb nicht nur reich begütert, sondern auch als Inhaber der ältesten

²⁴⁾ Daselbst S. 551.

²⁵⁾ Daselbst S. 559.

²⁶⁾ Daselbst S. 493.

²⁷⁾ Die Urk. im Arnberger Archive.

²⁸⁾ Daselbst.

Comitia und mancher Abgaben wie z. B. der Weeden, in ein fast landesherrliches Verhältniß zum Astringhauser Grunde getreten war, welches sich wohl bestimmter ausgebildet hätte, wenn Waldeck seine hoheitlichen Rechte nicht durch Verpfändung an Privatpersonen oder Herren, die wegen ihrer Güter, Unterthanen oder Vasallen der kölnischen Kirche waren, geschwächt und herabgewürdigt hätte, während der Erzbischof als Inhaber der Gografschaft, als kaiserlicher Statthalter über die Freigrasschaften, als Herzog in Westfalen und überhaupt als mächtigerer Territorialherr, die Ansprüche des Grafen von Waldeck niederzuhalten wußte. Der letztere war zwar keinesweges geneigt, sich das ruhig gefallen zu lassen; es entstanden vielmehr sehr bald die schon erwähnten Grenzkriege zwischen beiden; aber wie diese eben nicht zum Vortheil des schwächeren Grafen von Waldeck ausfielen, so wollten auch die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. mehrfach angestregten Prozesse bei den Reichsgerichten, für Waldeck nicht den erwünschten Erfolg haben. Im westfälischen Frieden von 1648 war zwar durch einen besonderen Artikel vorgesehen, daß Waldeck in den Besitz aller seiner Rechte an der Freigrasschaft Düdinghausen, so wie in den Besitz von Norderna hergestellt werden solle²⁹⁾. Allein dieser Vorbehalt war zu allgemein, um zu einer befriedigenden Ausgleichung der vielen verwickelten Streitigkeiten zu führen. Diese wurden vielmehr wegen der Freigrasschaft Düdinghausen im Gogerichte Medebach, erst durch einen Vergleich vom 14. Aug. 1662 und wegen des Grundes Astringhausen durch einen, zwar schon 1609 abgeschlossenen, aber erst am 11. Juli 1663 definitiv bestätigten Vergleich beendigt. Diesemnach bat 1694 Graf Christian Ludwig von Waldeck den Erzbischof von Köln um die Belehnung mit der Freigrasschaft Astringhausen. Da ihm

²⁹⁾ Art. IV. §. 38. Die Stelle wörtlich in Seibergs Geschichte der westfälischen Dynasten S. 187. Note 195.

aufgegeben wurde, den ältesten und jüngsten Lehnbrief beizubringen³⁰⁾, woran es wahrscheinlich mangelte, so blieb die Sache wahrscheinlich auf sich beruhen, bis 1727 der Churfürst Clemens August von Cöln, den damaligen Fürsten Friedrich Anton Ulrich von Waldeck, mit dem freien Stuhl im Grunde Astringhausen wieder belieh³¹⁾. In den Jahren 1762 und 1785 wurde die Belehnung wiederholt³²⁾ — Der Vergleich von 1663 setzte fest 1. Waldeck behält das freie Stuhlgericht. 2. Zur Beitreibung erkannter Brüchten und Bußen, auch jährlicher Gefälle an Renten, Zehnten, Zins und Diensten, sowohl von kölnischen Leuten, die auf Freistuhlgütern als von solchen, die auf waldeckischem Grunde wohnen, ferner zur Beitreibung klarer Schuldforderungen behält Waldeck das Recht der Pfändung und sonstiger Executionsmittel. 3. Dagegen soll die Landeshoheit Cöln allein zustehen³³⁾. — Bei diesem Vergleiche behielt es sein Bewenden, bis in unseren Tagen die Freigerichte, ohne aufgehoben zu werden, ihr stilles Ende fanden, die Beitreibung der waldeckischen Gefälle im Grunde Astringhausen aber dadurch aufhörte, daß dieselben, zur Zeit der hessisch-westfälischen Regierung, gegen andere Gefälle ausgetauscht wurden, welche der Hessische Domainenfiscus, namentlich durch Aufhebung des Klosters Bredelar, im Fürstenthum Waldeck erworben hatte.

So bestritten übrigens die Rechte des Grafen von Waldeck im Grunde Astringhausen waren, so ungewiß waren auch die äußeren Grenzen des letztern. Waldeck suchte dieselben so weit wie möglich auszudehnen und beschrieb sie in mehreren urkundlichen Deductionen der gedachten reichsgerichtlichen Prozesse dahin: die waldeckische Freiheit gehe bis an den Röß-

³⁰⁾ Arnberger Lehnarchiv.

³¹⁾ Lünig Corp. jur. feudal. I. p. 1463.

³²⁾ Arnberger Archiv.

³³⁾ Kopp a. D. S. 348 — 352.

nigstein d. h. bis an den Königsbann am Mannsteine; darum so genannt, weil er in Gestalt eines Mannes ausgehauen sei, der das (cölnische) Kreuz in einem Schilde auf der Brust, den (waldeckischen) Stern aber auf dem Rücken trage; zum Zeichen, daß hier dreier Herren Länder schnaden, deren besonderen Schutzes die darin gefessenen Freien genießen d. h. der Grafen von Waldeck, von Bilstein und Arnsberg³⁴⁾. — Von da gehe die Freiheit weiter über den Hochwald an die Quellen der Balme, wo ein „Frei-Jagd-Stein“ stehe und von da der Balme entlang, wo noch sieben Steine sich finden, bis an die Ruhr. An dem Königssteine aber, stehend vor der Bödefelder Landwehr, sei ein „Frey-Königs-Gericht,“ welches von den Grafen von Waldeck und Arnsberg gemeinschaftlich gehegt werde.

Waldeck zog also eine Linie aus seinem Amte Eisenberg, südwestlich durch die cölnischen Aemter Medebach und Fredeburg, bis an den Königsstein auf der Hunau (2570' pr. über dem Meere) von da nördlich an der Balme hinab, bis in die Ruhr bei Westwig, dann dieser herauf nach Ostwig, von da über Antfeld, Altenbüren, Brilon und Kesslitz zurück, bis wieder ans Amt Eisenberg. Die Ortschaften, welche hienach in den großen Astringhauser Freibann fielen, sind

1. die Freigrasschaft Düdinghausen mit den Dörfern Hillershausen, Eppel und Niederschleibern im waldeckischen Amte Eisenberg; Oberschleibern, Wissinghausen, Deifeld, Kesslinghausen, Tietmaringhausen und Düdinghausen im westfälischen Amte Medebach.

³⁴⁾ Kopp a. D. S. 477. Die Deduction ist aus dem J. 1570, geht aber in frühere Zeiten zurück, wo die Grasschaft Arnsberg und die Herrschaft Bilstein noch nicht mit dem Herzogthum Westfalen vereinigt waren. Seitdem dieses der Fall, bedurfte es wegen der Grafen von Arnsberg und der Edelherrn von Bilstein keiner besonderen Bezeichnung mehr. Das cölnische Kreuz galt für sie mit.

2. Die Freigravsschaft Grönebeck mit den Dörfern Grönebach, Hildfeld, Niedersfeld, Siedlinghausen und der Wüstung Frielinghausen ³⁵⁾ im Amte Medebach.

3. Die waldeckische Hälfte der Freigravsschaft Ründenberg; auf der rechten Seite der Balme, mit den wüste gewordenen Orten Dalhausen und Amelösen oder Amelgodinghausen, rechts vom Ursprunge der Balme, deren Bewohner nach Bödesfeld gezogen, den ebenfalls wüst gewordenen Orten Besteringhausen und Langenbeck und dem Dorf Balme im Amte Fredeburg; den Ortschaften Seringhausen und Werenboldinghausen, aus denen das jetzige Dorf Elpe entstanden, den Dörfern Nuttlar, Gevelinghausen und Wiggeringhausen im Gogerichte Brilon.

4. Die Freigravsschaft Bigge mit den Dörfern Bigge, Helmeringhausen, Wolmeringhausen, Bruncscappell, Wiemeringhausen und Assinghausen im Gogerichte Brilon.

5. Die Freigravsschaft Disporn mit den Dörfern Disberg, Geshbach (jetzt Girskep), Elleringhausen und Bruchhausen im Gerichte Brilon.

6. Die um die Stadt Brilon herum gelegenen Orte Ansfeld, Altenbüren und Kesslife; ein eingegangenes Dorf, dessen frühere Bewohner nach Brilon und Thülen zogen, das aber in neuerer Zeit wieder einen Anwohner erhalten hat. Die Stadt Brilon wurde zwar von Waldeck auch zu seinem Astinghauser Freibann gerechnet; jedoch ohne allen Erfolg, theils weil die Stadt schon 1251 von dem Erzbischof Konrad ein Exemtionsprivileg gegen die Freigerichte

³⁵⁾ Frielinghausen lag unterhalb der heutigen Bergfreiheit Silbach im Thale an der Kamelose, welche von da nach Siedlinghausen fließt und sich hier bei dem alten adeligen Hause mit der Negeer vereinigt. Die Einwohner von Frielinghausen, dessen Lage noch durch alte Mauerreste in der Erde bezeichnet wird, zogen nach Siedlinghausen. Silbach ist erst im Anfange des 17. Jahrh. durch Ansiedelung von Bergleuten entstanden.

dahin erhalten hatte: quod illud occultum iudicium, quod vulgariter Vehma seu Vridinch appellari consuevit, nullo unquam tempore, contra vos aut e vobis aliquem infra ipsum debeat opidum exerceri³⁶⁾, theils weil die Stadt selbst, wie schon oben angegeben, an der Stuhlherrschafft in dem Astringhauser Grunde zu einem Viertel als Stuhlherr theilhaftig war.

7. Die von dem eigentlichen Grunde Astringhausen durch das hohe Astenberger Gebirge getrennte Freigrasschafft Rorderna mit Lichtenscheid und Astenberg im Amte Fredeburg, sodann mit Medelon, Wilden und Werensdorf im Amte Medebach.

Wie in diesen einzelnen Freigrasschafften und Orten die Stuhl- und Gutsherrlichkeit, durch allerlei Schicksale, seit 1297 gewechselt, geht aus den mitgetheilten urkundlichen Regesten hervor, welche zugleich ergeben, daß die Stuhlherrschafft im Grunde Astringhausen, bis zum gänzlichen Verfall der Freigerichte, wesentlich bei den Grafen von Waldeck geblieben ist, wenn die Mitberechtigung zu derselben auch zeitweise zu gewissen Antheilen z. B. an die Stadt Brilon, an die Gaugreben zu Bruchhausen u. s. w. versetzt war. Wir haben also jetzt nur noch zu untersuchen, welche Freistühle in den einzelnen Grasschafften des Hauptfreibanns in Uebung blieben, was sich etwa merkwürdiges an ihnen ereignete und welche Freigrafen das Gericht bekleidet haben.

Zu 1. Die Freigrasschafft Düdinghausen wurde von Waldeck zwar immer zum Grunde Astringhausen gerechnet, sie behauptete aber doch eine Art von Selbstständigkeit, die sich noch heute dadurch manifestirt, daß man die dazu gehörenden Orte, als in der Grasschafft Düdinghausen liegend bezeichnet. Auch disponirten die Grafen von Waldeck über sie, ohne den übrigen Grund und die von ihnen ernannten Frei-

³⁶⁾ Seiberh Urf. = Buch 1. Nr. 269.

grafen nannten sich Freigrafen zu Aftinghausen und Düdinghausen. So war die Grafschaft von 1537—1541 zu einem Drittel an die von Rehen versetzt, während die Grafen Philipp III. und dessen Sohn Wolrad II. nur zwei Dritteile des Freistuhls zu Düdinghausen besaßen. Gegen das Ende des 16. Jahrh. war die ganze Freigrafenschaft an die Herren von Beuern (Büren) versetzt. Das Freigericht wurde damals jährlich zweimal, im Mai und October gehalten. Wie Waldeck zuerst zu dem Besitze dieser seiner Berechtigung gekommen, ist nicht bekannt³⁷⁾. Nach einer, freilich unbeglaubigten Sage, soll die ganze Grafschaft früher einem ausgestorbenen Geschlechte von Düdinghausen gehört haben³⁸⁾. Die zu der Freigrafenschaft gehörigen Orte folgten, nebst dem Waldeckischen Dorfe Godelsheim, an das kölnische Gogericht zu Medebach, weshalb der Erzbischof überall die Landeshoheit in Anspruch nahm. Durch den schon gedachten Vergleich vom 11. Juli 1663 wurde sie so getheilt, daß das Kirchspiel Eype mit Niederschledern und Hillershausen dem Grafen, die übrigen Orte dem Erzbischofe als Landesherrn zugewiesen wurden, was insofern für den Freistuhl zu Düdinghausen auch von Einfluß war, weil dieser dadurch zum kölnischen Territorium kam und seitdem ein besonderer Freigraf dafür von Waldeck nicht mehr ernannt wurde.

Die urkundlich bekannt gewordenen Freigrafen des Stuhls zu Düdinghausen sind:

1492 am Sundach Quasimodogeniti reversirt Johann van Sudecke dem Erzbischofe Hermann die Belehnung mit den frienstulen vnd frigräuenschafften zu Sassenhuysen vnd Dudinchusen in dem Kresen van Mengz vnd der graffschafft van Waldeck gelegen³⁹⁾.

³⁷⁾ Barmhagen Uebersicht der Freistühle in der Grafschaft Waldeck, in Wigands Archiv I. 2. S. 99.

³⁸⁾ Kopp a. D. S. 165.

³⁹⁾ Der Revers mit 3 unverletzten Siegeln im Arnberger Archive.

Derselbe Hans von Sudeck als „ffrygraue yn der fryengrascap to Dudinkusen;“ stellte 1498 für die St. Johannis-Kirche zu Dewelde eine Urkunde aus⁴⁹⁾.

1526 war Wideroldt Leußmann Freigraf zu Düdinghausen.

1532 erscheint Kilian Hamell, der auch noch andere waldeckische Freistühle verwaltete, als Freigraf zu Düdinghausen und im Grunde Astringhausen. Im J. 1533 stellte er „am Fristoil zu Dudinkusen“ dem Pastor und „den Tempelern (Kirchenprovisoren) von Dyfelt“ einen Brief aus.

1600 Aug. 13. wurde Konrad von Thülen zu Arnsberg im Baumgarten, als präsentirter Paderbornischer Freigraf confirmirt und beeidigt. Er war zugleich waldeckischer Freigraf im Grund Astringhausen und zu Düdinghausen und wohnte noch 1616 zu Borgholz.

1619 Decemb. 2. wurde Johann Faber nach Arnsberg beschieden, um sich als waldeckischer Freigraf confirmiren zu lassen.

1620 — 1632 war Diedrich Reiffelt, der als waldeckischer Richter und Landfiscal zu Corbach wohnte, Freigraf im Grunde Astringhausen und zu Düdinghausen. Nach seinem 1633 erfolgten Tode blieb die Freigrafenstelle zu Düdinghausen, wegen der Streitigkeiten mit Cöln unbesezt, bis nach der Restitution

1653 Jan. 1. Daniel Hoffmann zu Deifeld zum waldeckischen Verwalter der Freigrafenschaft Düdinghausen und zum Grundvogte von Astringhausen ernannt wurde. Wegen Körperschwäche erhielt er

1659 Juli 19. an Franz Nolden, Kammersecretarius

⁴⁹⁾ Die folgenden Data, insofern nicht besondere Quellen dafür angeführt sind, verdanken wir archivalischen Mittheilungen des verstorbenen Fürstl. Waldeckischen Kirchen- und Schulraths Dr. Barnhagen zu Corbach.

zu Arolsen, einen Gehülfen, der ihm mit dem Charakter eines Amtmanns der Herrschaft Düdinghausen und des Grundes Aftinghausen, beigeordnet wurde. Er starb um 1667 als Stadtrichter zu Corbach. Nach seinem Tode wurde, wegen des inzwischen zu Stande gekommenen Vergleichs vom 11. Juli 1663, für Düdinghausen kein besonderer Freigraf mehr bestellt⁴¹⁾.

Zu 2. Die Freigrafenschaft Grönebach ist mit ihren Dörfern zwar auch noch heute unter dem Namen einer Grafschaft, aber doch wohl nur deswegen bekannt, weil sie von der Familie der Gaugreben zu Godelsheim und nachher zu Bruchhausen, als ein Gutscomplex von Hessen zu Lehn getragen wurde. Die Familie hatte aber darin keine Jurisdictionrechte. Ihre Kolonen folgten vielmehr an das Vogericht zu Medebach und an das Freigericht zu Aftinghausen, dessen Freigrafen von selbst auch Freigrafen für Grönebach waren, welches keinen besonderen Freistuhl hatte⁴²⁾.

Zu 3. In ähnlicher Art verhält es sich mit der Freigrafenschaft Rüdemberg. Die Güter in den einzelnen Dörfern derselben gehörten verschiedenen Gutsherren. Das Vogericht hatte der Erzbischof von Cöln und nur das Freigericht, in seiner Hälfte, hatte der Graf von Waldeck. Als besonderer Stuhl für diese Freigrafenschaft kann nur der Freistuhl am Königstein betrachtet werden, dessen Form schon oben beschrieben ist. In der Schnadebeschreibung des großen Freibanns der Länder Bilstein und Fredeburg von 1460 heißt es, die Grenze gehe „Item an den Königstein, vmb vnd nicht ver dar van sloten an, ver frye Banne ind Herzschop, nemelich Arnsberg, Bilstein, Medebach ind Waldegge⁴³⁾“.

⁴¹⁾ Barnhagen a. D. S. 101.

⁴²⁾ Kopp a. D. S. 474. Die Recht-freitigkeiten, welche die Gaugreben in den Jahren 1622 — 1627 wegen Grönebach hatten, bezogen sich nur auf ihre gutscherrlichen Rechte.

⁴³⁾ Rindlinger Beiträge III. S. 640.

Die Waldeckische Deduction von 1570, bestimmt seine Lage noch näher dahin: „Vff dieser seit Langenal, vor der Landwere Bodensfeld, ist ein stein gelegen, heist der Koningsstein, ist ein Frey Könings Gericht, zu Behueff beider Lanthern, der Grauen van Waldegd vnd der Grauen van Arnßbergk. Die Freigreuen sollen daselbst Gericht vnd die Rugen zusammen halten“⁴⁴⁾. Der Stuhl stand also auf der Grenze der Grafschaft Arnberg, östlich von Bodesfeld, an den Quellen der Balme und sollte den beiderseitigen Stuhlherren gemeinschaftlich dienen. Für Waldeck wurde das Freigericht von dem Freigrafen des Stuhls Astringhausen verwaltet, dem jedoch die 3 Höfe, welche der Graf bei der Theilung von 1315 im oberen Dorfe Belmede erhalten hatte, später nicht mehr folgen wollten. Auch die übrigen Dörfer der Freigrafenschaft machten während der Streitigkeiten mit Waldeck, mehrfach Schwierigkeiten, ihre Gerichtshörigkeit gegen dasselbe und die davon abhängende Abgabepflichtigkeit anzuerkennen; wie dies aus der waldeckischen Beschwerdeschrift von 1570 hervorgeht.

Zu 4. In der Freigrafenschaft Bigge und ebenso zu 5. in der Freigrafenschaft Dilsberg hatte Cöln überall das Gogericht, Waldeck dagegen das Freigericht, welches der Freigraf des Stuhls zu Astringhausen ohne Widerspruch verwaltete. Von besonderen Stühlen in diesen beiden Freigrafenschaften ist zwar nichts bekannt, doch liegt eine Urkunde des Astringhauser Freigrafen Johann Knipschild von 1568 vor, die er an einem zu Bigge gehaltenen Freigerichte ausstellte und worin er sich einen „verordneten Freigrafen des H. R. Reichs und der königl. Dingstatt zur Norderna, Graveschaft und Grund Astringhausen nennt“⁴⁵⁾. Daß die Verhandlung vor einem eigentlichen Freistuhle — im ungebötenen Dinge — statt gefunden habe, wird nicht gesagt.

⁴⁴⁾ Kopp a. D. S. 478.

⁴⁵⁾ Zeitschrift B. 25. S.

Zu 6. Die nördlich der Ruhr um Brilon gelegenen Dörfer folgten zwar in früherer Zeit willig an das Freigericht zu Astringhausen; später suchte jedoch Cöln alle Sachen an das Gogericht zu Brilon zu ziehen, worin ihm die Einwohner der Dörfer willig entgegenkamen. Auch die Stadt Brilon konnte oder mochte in ihrem Verhältniß zum Erzbischofe, nichts dagegen machen, obgleich sie durch Versatz zu einem Viertel an dem Astringhauser Grunde mitberechtigt war. Diese Mitberechtigung war nur eine ideale, keine nach einem bestimmten Bezirke örtlich abgetheilte. Der Voigt von Elspe, der in seiner ungedruckten Geschichte der Herzogthümer Engern und Westfalen mehrere einzelne darin bestandene Freistühle aufzählt, nennt unter diesen zwar auch einen Freistuhl zu Brilon, der der Stadt zustehet und diese Notiz ist ihm von Anderen unbedenklich nachgeschrieben worden⁴⁶⁾, sie ist aber unrichtig. Selbst die Sage, daß die Stadt Brilon an den sogenannten Nichtplätzen ihren Freistuhl gehabt, ist nicht begründet. Denn es liegt nicht allein nichts Urkundliches darüber vor, sondern jene Nichtplätze befanden sich auch an einem Fleck im Walde, an den Hopperen, wo die Eigenthumsgrenzen von Brilon, Waldeck und der ausgestorbenen Familie von Bruchhausen zusammenstoßen. Das dort ehemals gelegene Dorf Hopperinghausen gehörte ganz unzweifelhaft zu dem Waldeckischen Theile des Grundes Astringhausen (s. oben). Auch ist von einem besonderen Freigrafen der Stadt Brilon nichts bekannt.

Zu 7. In der Freigrafenschaft Norderna am südwestlichen Abhange des Astenberger Gebirges, werden drei Freistühle genannt.

a) Der erste stand oben auf dem kahlen Astenberge, welcher hier die Grenze des Gebiets der Edelherrn von Graf-

⁴⁶⁾ v. Steinen westf. Gesch. St. 30, S. 1101 und Kopp a. D. S. 161.

schaft gegen den großen Freibann der Länder Bilstein und Kredeburg bildete. Er ist merkwürdig durch seine Lage, welche die alte Schnadebeschreibung des großen Bilsteiner Freibannes, worin alle an der Grenze desselben stehende Freistühle aufgeführt werden, so bezeichnet: „Ind vort up den hogen Astenberg, wynt up dat Hoegeste dar man tytlich suyt Wolfenberg, Levenberg ind Drakenfils, dar oec der rechten Dincstede en is, na des Fryenstoels Sate to richten“⁴⁷⁾. Der kahle Astenberg, mit einer Höhe von 2625 preuß. Fuß über dem Meere, ist der höchste Punkt zwischen Rhein und Weser und im Sommer, besonders aber an einem klaren Herbsttage, interessant genug, durch die unbeschränkt freie Aussicht, welche er nach allen Seiten hin und so auch nach dem rheinischen Siebengebirge mit den Ruinen seiner ehemaligen stolzen Schlösser gewährt; aber der hier herrschende, oft an arctische Strenge erinnernde Winter, mogte es dem Freigrafen an Dingtagen, wo entweder eine träge dahin segelnde Flockenwelt, oder ein heftiger Schneesturm das Tageslicht verdüsterte oder eine starrende eisige Strahlenwüste, mit der Erde freundlichem Antlitz, alle Menschenwerke weit umher begrub, doch auch sauer genug machen, mit Schaffen und Umstände an dieser Dingstatt unter freiem Himmel zu tagen. Es kann daher nicht wundern, daß dieser Freistuhl, trotz der Erhabenheit seiner Romantik, wohl nur wenig gebraucht wurde. Es constirt wenigstens keine besondere Thatsache, welche bei ihm vorgefallen. Dagegen wurde

b) der Freistuhl unter dem alten Thurme der Burg Norderna, welche sich aus einem tiefen Thalkessel der westlichen Gebirgsschluchten des Astenberges an den Lennequellen erhebt, desto häufiger gebraucht, wie aus folgenden urkundlichen Daten hervorgeht.

1410 war Hermann Voseken Freigraf zu Norderna,

⁴⁷⁾ Kindlinger Beiträge III. S. 638.

der damals den Wild- und Rheingrafen vor sich lud⁴⁸⁾. — In demselben Jahre klagte vor ihm der Freischeffe Konrad Rasmusch, als Bevollmächtigter Erwins Hug von Heiligenberg gnt. Dlf gegen die Stadt Frankfurt, wegen einer angeblichen Schadensforderung von beiläufig 1000 Gulden. Josefken, der sich Freigraf der Gaugreben, am freien Stuhl zu Norderna unter dem alten Thurme nennt, erließ „vf den ersten Sontag nach sant lucien tage 1410“ (14. Decemb.) eine Ladung, worin er diejenigen Rathsmitglieder, die Freischeffen sind, an das heimliche, diejenigen, welche keine Freischeffen sind, an das offenbare Gericht, auf den nächsten Dinestag nach dem achten Tage der heil. drei Könige vorludet, „uwer lip und Ere aldar zu verantwurten.“ Der Ritter Friedrich von Sachsenhausen, oberster Hauptmann der Grafschaft von Falkenstein und der Herrschaft zu Münzenberg, schrieb am 13. Januar 1411 an den Freigrafen um die Sache abzurufen. Dasselbe geschah von dem Pfalzgrafen Ludwig, Herzog von Baiern und Churfürst. Welchen Erfolg dies zunächst für den angeetzten Termin hatte, ist nicht bekannt; aber am 3. Juli 1411 erließ der Freigraf „Cort de Orutere“ eine Ladung an den Kläger Cord Rasmus, und eben so an „Herman Josefken frygrebe zu Byge,“ dahin: „to Waltorpe off zu der Ruffchenborg, alse nu en neeste Donerstage obir IV Wechen, zu rechter Dage gyt zu vurantworten vr Lipp vnd ere, vmb des vnrechten willen daz ir gefart haint an dy Burgere von Frankenvort.“ Zugleich giebt er dem Freigrafen noch besonders auf, den Cord Rasmus und Erwin von Ole unter dem höchsten Banne zu mahnen, daß sie im Termine ebenfalls erscheinen. Er schließt mit der Warnung: „wert daz ir des nicht en deten, so most ich ober uch richten, daß ich doch vngerne dete vnd most es doch thun.“ Die

⁴⁸⁾ Senckenberg von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland. Beil. 33. S. 79.

Veranlassung dieser letzten Ladung mogte wohl darin ihren Grund haben, daß man sich den Kompetenzübergriß nicht verheelte, den sich Loseken hatte zu Schulden kommen lassen. Die Folge davon war, daß Kläger am 28. October 1412 vor dem Freistuhl zu Norderna erklärte, die Sache sei abgethan; worüber die Brüder Hillebrand und Diedrich Gogreve als Stuhlherren und der Freigraf Loseken eine Pergament-Urkunde ausstellten und besiegelten, welche sich noch im Archive der Stadt Frankfurt befindet⁴⁹⁾.

Wie es scheint, ließ sich Hermann Loseken durch diesen Ausgang nicht abschrecken, seine femrichterliche Gewalt noch einmal an der Stadt Frankfurt zu versuchen; denn im J. 1413 erließ er auf Klagen des Ritters Hermann von Schweinsberg, Gerlachs von Breidenbach und Hermanns von Dyrff (Urff) gegen Bürgermeister, Scheffen, Rath, Bürger und die ganze Gemeinde in Frankfurt eine Ladung, sich wegen der im J. 1399 statt gehabten Zerstörung des Schlosses Danneberg in der Bergstraße, woran sich die Frankfurter betheiligt hatten, zu verantworten. Die Ladung war ohne Datum, der Gerichtstag auf Dienstag nach S. Walpurgis (2. Mai) 1413 und in einer zweiten Ladung auf Dienstag vor Pfingsten (6. Juni) vorbestimmt. Gleichzeitig wurde dieselbe Klage auch bei dem Freigrafen Johann Groppe zu Volkmarßen und Rogelnsberg angebracht, der in einer darauf erlassenen Ladung, auf den zweiten Dienstag nach Ostern Termin bestimmte. Der Rath gab drei Freischeffen Dickman Gasten, Heinrich von Grefenstein und Siegfried Nachtschaden „vnsern Dienern,“ schriftliche Vollmacht, die Sache in Westfalen zu verhandlen, worauf Groppe am 28. Juli 1413 in einer Urkunde erklärte,

⁴⁹⁾ Usener die Freigerichte Westfalens S. 37 mit den Anlagen 30 und 31. Das Siegel des Freigrafen, ein einfacher Degen in einem Schilde mit der Umschrift: Herman Loserken, ist bei Usener abgebildet.

die namentlich aufgeführten Burgermeister, Scheffen und Bürger zu Frankfurt von ihm an den Freistuhl zu Volkmarßen und zu dem Kapelnberge geladen, seien durch ihre Bevollmächtigten vor ihm erschienen, „zu dem Eversberghe, dar ich stat und stoil besessen hadde, des heymlichen gericht myns gnedighen Heren van Collen,“ hätten sich „mit Ordele vnd rechte“ der gegen sie erlassenen Ladung entledigt „as des stols recht was“ und er habe hierauf die von Frankfurt wieder in ihren Frieden und Recht gesetzt. Es geschah dies in Gegenwart vieler Scheffen und Freien. Der Brief wurde von Groppe und auf dessen Bitten auch von dem Freigrafen Gobel von Hachen besiegelt. — An demselben S. Pantaleons Tage stellten Gobel von Hachen „Frygrese myns gnedighen Heren van Collen der Herschafft van Arnspereg“ und der Freigraf Groppe eine andere Urkunde aus, wonach die beiden von dem Freigrafen Herm. Voseken erlassenen Ladungen, am Freigerichte zu Eversberg für machtlos erklärt werden, weil sie mit keinem Datum versehen, weil sie größtentheils an Nichtwissende erlassen und überhaupt „nit recht en sint.“ — In einem dritten an demselben Tage zu Eversberg ausgestellten Urtheilsbriefe, bekunden „Gobel von Hachen Frygrebe myns gnedighen Heren van Collen der Herschafft van Arnspereg und Hynrych von Meygeler vrygrebe myns gned. Hern van Collen zu dem Eversberghe,“ daß die Ladebriefe vor die Freistühle zu Volkmarßen und Rogelnberg, so wie vor den zu der Norderna vnder den alden Thorn in dey heymeliche Achte für ungültig erkannt worden, weil sie gegen unwissende Leute mit gerichtet gewesen. Am 22. Jan. des folgenden Jahrs wurde der Mitfläger Gerlach von Breidenbach zum Breidensteine von dem Freigrafen Claes zu Balbert in der heimlichen Acht „mit rechte erworren, verfehemet vnd vß alle syme Rechte gesaft.“ Gründe sind nicht angegeben⁵⁰⁾.

⁵⁰⁾ Ufener a. D. S. 28, mit den Anlagen 20, 21, 22 und 23.

1435 war Hinrik Kerstian Freigraf zu Norderna. Bei ihm hatte Hillebrand Gaugreben den Hermann Korff gut. Schmising verklagt, welcher sich vor dem Richter zu Warendorff durch Schwurzeugen entschuldigen ließ, daß es ihm nicht möglich gewesen, am vorgedachten „Richtertage“ zu erscheinen. Der weitere Verlauf der Sache ist nicht bekannt⁵¹⁾.

1568 war Johann Knipschild, der damals die zu 5 erwähnte Verhandlung zu Bigge aufnahm, Freigraf zu Norderna und Astringhausen.

c. Ein dritter hierher gehöriger Freistuhl war der zu Werensdorff, südwestlich von Medebach. Das Dorf Medelon, mit den schon 1570 zu Wüstungen gewordenen beiden Orten Bilden und Werensdorff, bildeten einen besonderen freigerichtlichen Complex, worüber die schon mehr angezogene Waldeckische Deduction von 1570 folgende nähere Aufschlüsse giebt. Die Leute zu Medelon wurden 1370 mit der Norderna den Gaugreben pfandweise verschrieben aber 1551 von Waldeck wieder eingelöset, dem sie dann auch huldigten und dem Freigerichte im Grunde Astringhausen folgten. Cöln hatte hier, so wie über das nicht mehr bebaute Dorf Bilden das Gogericht. In dem wüst gewordenen Orte Werensdorff „vnderm Asche“ stand früher ein Freistuhl, welchen der Freigraf Kilian Hamell (in den Jahren 1532 und 1533) noch einigemahl als Richter besessen. Auch hier hatte Cöln, von Medebach aus, das Gogericht und Waldeck, von Astringhausen aus, das Freigericht. Weiter ist aber von diesem Freistuhle, der wohl, nachdem die Orte wüst geworden, außer Gebrauch kam, nichts bekannt⁵²⁾.

Nach diesen Bemerkungen über die kleineren Freigrafschaften und die darin gewesenen Stühle, welche den großen

⁵¹⁾ Kindlinger Beiträge III. Urk. S. 580.

⁵²⁾ Kopp a. D. S. 478 und 479.

Freibann im Astringhauser Grunde bildeten, bleibt uns nur noch übrig, den Hauptfreistuhl des Grundes, dessen Freigrafen die schon genannten einzelnen Stühle zum Theile mit besorgten, näher zu betrachten. Dieser Stuhl stand am oberen südlichen Ende des Dorfs Astringhausen, auf dem später sogenannten Pottthofe, d. h. auf dem Botding-Hofe, wo das gebotene Ding gehalten wurde. Der jetzige Besitzer des Pottthofs heißt Franz Tüllmann, der seiner Schwester, Frau Hesse, das Grundstück, auf dem das Gericht gehalten wurde, als Bauplag abgetreten hat. Das darauf errichtete Haus steht etwa 100 Fuß näher nach dem Dorfe zu, als wo der Freistuhl stand. Von den Freigrafen, welche diesem Stuhle vorgestanden und von deren Verhandlungen sind nur wenige urkundlich bekannt geblieben.

1442 feria 5. post Barnabe Apli. reversirt der Priester Johann Steinhof, vor Heinrich Kerstian Freigraf der Junkern Gaugreben, den wir 1435 schon als Freigrafen zur Norderna kennen gelernt haben, daß er an einer Hove Landes zu Dorpbüren (bei Brilon) so Freigut, nichts als eine ihm daran von Johann Gründer bestellte Leibzucht zu präntiren habe⁵³). Dieser Heinrich Kerstian betheiligte sich auch 1439 an einem Erkenntnisse gegen den Freigrafen Henne Salentin zum Holenarn, worauf wir noch ausführlicher zurückkommen werden. Er scheint nicht über das Jahr 1469 hinaus fungirt zu haben; denn im folgenden Jahre

1470 vff den Dagh Gerdrudis (März 17.) verkaufen Hermann v. d. Elpe, Her Cordt Preister, Hans, Toniges vndt Wilm sine Bruder, Tiggesse v. Bonacker, den derden Deil des alingen frien Guits to Amlinkusen (in der Freigrafenschaft Rüdemberg), gelegen buiter der Lantwehr to Kerfbode-

⁵³) Die auf Papier geschriebene Orig.-Urk. befindet sich im Archive der Stadt Brilon. Das an einem Pergamentstreifen gehangene Siegel ist abgefallen.

felde — vor dem Stoilheren als mit Namen Diederich Gogreff vnserem leifen Jundern, wente dat vogeschr. Guit in sine frie Graffschafft hort. Da die Urkunde nicht von dem Freigrafen, sondern von dem Stuhlherren selbst besiegelt ist, so scheint die Freigrafenstelle augenblicklich nicht besetzt gewesen zu sein; denn später, wo dieses wieder der Fall, wird in einem anderen Vertrage über dasselbe Gut, der Freigraf mitzugezogen. Nämlich

1482 in die Silvestri Pape (31. Dec) verkauft Thoniges v. d. Elpe, wonhafftig tho dem Eversberge — Heineemann Albome to Bodesfelde — dat berde Deil des fryen Gudes tho Amelinhusen vor der Landtwer tho Bodesfelde gelegen. Der Kauf geschah: mit Wetenschaff vndt guden Willen der vesten Junderen Diderich Gogreuen, Johann, Hermann und Hillebrandes Gogreuen Gebroder vndt Vettern, Stoilheren des genannten fryen Gudes vndt des Ersamen Conraden Rockelen Frygreven, dauor eck Verkoper — sodane Gud vpgelaten habe vndt sie guitliken gebeden sie in dat Guit to setten — na fryen Gudes Rechte. Die Urkunde ist besiegelt von Diedr. Herm. und Hillebr. Gogreve Brödern und Gevettern und von dem Freigrafen Konrad Rockelen ⁵⁴).

1490 auf dem Kapitelstage zu Arnsberg erschien Johann Isind als Freigreve zum Assindhusen ⁵⁵). Auf dem von

1508 wird unter den erschienenen Freigrafen genannt: Bartholt Miffenhenne zu Assindhuisen ⁵⁶).

1532, 1533 war Kilian Hamell Freigraf aller

⁵⁴) Beide hier gedachte Urkunden befinden sich im Archive der Freiheit Bddesfeld.

⁵⁵) Kindlinger Beitr. III. Urk. S. 625 und Wigand Femgericht S. 264.

⁵⁶) Seiberh der Oberfreistuhl zu Arnsberg. Zeitschrift B. 17. S. 148. Note 49.

Stühle des Grafen von Waldeck und so auch im Grunde Astringhausen ⁵⁷⁾.

1534 auf Kilianstag (Juli 8) erscheint Johann Knipschild als Freigraf des kaiserlichen Freistuhls zu Astringhausen. Die Verhandlung, die er als solcher 1568 zu Bigge aufnahm, ist oben schon erwähnt. Er war zugleich kölnischer Gogrebe zu Medebach, wo er wohnte und in der Deduction von 1570 beschwert sich Waldeck sehr darüber, daß dieses letztere Dienstverhältniß ihn gehindert habe, die stuhlherrlichen Rechte Waldeck's gehörig wahrzunehmen ⁵⁸⁾.

1600 Aug. 13. wurde Konrad von Thülen zu Borgholz, im Baumgarten zu Arnberg als paderbornischer Freigraf bestätigt. Daß er zugleich Waldeckischer Freigraf im Grunde Astringhausen war, ist bei Dudinghausen schon bemerkt worden.

1619 Decemb. 2. wurde Johann Faber zwar nach Arnberg beschieden, um sich als waldeckischer Freigraf verpflichten und bestätigen zu lassen; es scheint aber nicht, daß seine wirkliche Einführung erfolgt ist, denn er wird bei keinem einzigen waldeckischen Freistuhle als Freigraf genannt, während schon in den ersten Monaten des folgenden Jahrs, nämlich

1620 April 25. Diedrich Leifhelt als Freigraf im Grunde Astringhausen und in der Freigrafenschaft Dudinghausen zu Arnberg beeidigt und bestätigt wurde. Er wohnte zu Corbach, wo er Stadtrichter und seit 1624 Generalfiscal, seit 1628 Landrichter der Aemter Eisenberg, Arolsen, Rhoden und Eilhausen, auch Verwalter des Hauses Nordenbeck war. Das Amt des Freigrafen verwaltete er bis 1632. Im folgenden Jahre scheint er gestorben zu sein.

Wegen der Streitigkeiten zwischen dem Erzbischofe von

⁵⁷⁾ S. Dudinghausen.

⁵⁸⁾ Kopp a. D. S. 482 und 483.

Cöln und dem Grafen von Waldeck, blieb seitdem die Freigrafenstelle mehrere Jahre lang unbesezt, bis nach dem Ableben des Grafen Wolrad, dessen ältester Sohn, Graf Philipp Theodor zu Arolsen, am 4. Sept. 1641 bei Landdrost und Rätthen beantragte, einen Termin zur Präsentation und Verpflichtung eines anderen Freigrafen statt des verstorbenen Leisheit zu bestimmen. Das Gesuch blieb ohne Erfolg.

Bis dahin hatten die Grafen von Waldeck zur Erhebung ihrer Gefälle im Grunde Astringhausen und in der Herrschaft Düdinghausen, einen besonderen Renteibeamten angestellt, der den Titel „Grundvogt des Grundes Astringhausen und Verwalter der Herrschaft Düdinghausen“ führte. Der letzte dieser Beamten war Zacharias Nolten, der die Stelle von 1641 — 1652 verwaltete und zu Flechtorff wohnte. Nach seinem Abgange wurde sie mit der des Freigrafen verbunden. Nachdem dann durch den westfälischen Frieden Waldeck in seine suspendirt gewesenen Rechte restituirt war, wurde

1653 Jan. 1. Daniel Hoffmann, bisheriger Amtschreiber zu Rhoden, als Verwalter der Freigrafenschaft Düdinghausen und Grundvogt zu Astringhausen ernannt. Seine förmliche Belehrung wurde 1654 beim Erzbischofe nachgesucht⁵⁹⁾. Er wohnte zu Deisfeld, von wo er sowohl die Verwaltung des Freigerichts, als die Erhebung der Grundgefälle besorgte. Wegen Körperschwäche wurde er 19. Juli 1659 in Ruhestand versetzt und starb 13. October desselben Jahrs.

1659 Juli 19. folgte ihm Franz Nolden bisher Kammersecretarius zu Arolsen, mit dem Titel eines Amtmanns der Herrschaft Düdinghausen und des Grundes Astringhausen. Er war zugleich Stadtrichter zu Corbach im Amte Eisenberg, wo er auch wohnte und 1666 oder 1667 starb. Dessen Nachfolger wurde

⁵⁹⁾ Vietor desisiones Waldeccenses p. 224.

1667 Johann Fridrich Möller, der ebenfalls zu Corbach wohnte und zugleich Landrichter der Aemter Eisenberg, Arolsen, Rhoden und Eilhausen war. Nachdem er Kammerrath geworden, hatte seit

1677 Anton Congen, unter dem Titel eines Amtsverwesers, die Verwaltung des freien Stuhlgerichts und die Erhebung der waldeckischen Kammergefälle im Grunde Astringhausen. Er starb 28. Aug. 1690 zu Corbach. Ihm folgte

1690 Johannes Bornemann zu Corbach, der seit 1684 zugleich Landrichter der Aemter Eisenberg, Arolsen, Rhoden und Eilhausen, so wie auch des Kirchspiels Eype und seit 1692 Amtmann des Amtes Eisenberg war. In den Jahren

1699—1704 war Gottfried Philippi waldeckischer Amtmann und Freigraf im Grunde Astringhausen. Er wohnte auf dem Eisenberge, vermuthlich als Pächter der dortigen Meierei. Ihm folgte

1706—1709 Joh. Heinrich Daudey als Amtmann und Freigraf des Grundes Astringhausen. Er war zugleich Stadtrichter zu Sachsenberg, wo er wohnte, dann Amtmann des Amtes Arolsen und zuletzt Justizrath zu Mengeringhausen, wo er im Dec. 1725 starb. Er scheint die Freigrafenstelle nicht bis zu seinem Tode verwaltet zu haben. Jedenfalls bleibt hier eine Lücke, denn erst

1735 März 29. wurde sein Nachfolger Johann Friedrich Anton Evens zu Bigge, (früher 1696 und 1700 Richter zu Brilon) als Fürstl. waldeckischer Freigraf im Grunde Astringhausen angestellt. Wie lange er als solcher fungirt, ist wieder nicht bekannt. Damals verpfändete nämlich der Fürst von Waldeck „das Astringhauser freie Stuhlgericht,“ wie es damals genannt wurde, mit den Gefällen im Grunde und in der Herrschaft Dübinghausen, an die Familie von Brabeck zum Schellenstein bei Bigge. Diese präsentirte dann

1766 October 30. den Bergschreiber Albert Menge zu Bigge, der waldeckischen Regierung als Freigrafen. Letztere bestätigte ihn mit der Maßgabe, daß er sich wegen seiner Einführung bei dem Oberfreigrafen zu Arnsherg zu melden habe. Die ihm ertheilte Instruction bildet einen seltsamen Contrast mit den Reversalien der alten Freigrafen⁶⁰). Um das Jahr 1787 lösete der Fürst Friedrich die Brabecksche Pfandschaft wieder ab, worauf

1788 Wilhelm Wolrad Gottfried Barmhagen, Regierungs-Advokat in Corbach, mit dem Prädikat Amtmann, als Erheber der waldeckischen Grundgefälle und als Gerichtshalter angestellt wurde. In letzter Beziehung übte er namentlich die in dem Rezesse von 1663 für Waldeck vorbehaltene Gerichtsbarkeit aus, starb jedoch, bevor er als Freigraf verpflichtet war, schon am 2. Sept. 1793. Ihm folgte zu Anfang des Jahrs

1794 Friedrich Ludwig Wilhelm Waldeck, Regierungs-Advokat und Notar zu Corbach, als Amtmann und Gerichtshalter. Er wurde aber auch ausdrücklich zum Freigrafen im Grunde Astringhausen und in der Freigrasschaft Düdinghausen bestellt und in dieser Eigenschaft am 7 Juli 1795 von dem damaligen Arnsherberger Oberfreigrafen Franz Wilhelm Engelhard zu Werl⁶¹) verpflichtet. Sein erstes und vielleicht auch einziges Freigericht, hielt er 1795 auf dem Poththofe zu Astringhausen. Zu diesem mußten, weil das Gericht fast ganz in Abgang gekommen war, erst neue Scheffen gemacht werden, mit denen er dann das Freiding, zu dem sich auch die Ortschaften Norderna und Astenberg (Vichtenscheid) einfanden, abhielt. Es war zu einem bloßen Rügegerichte herabgesunken. Nachdem er im Anfange des Jahrs 1798

⁶⁰) Handschr. Nachrichten in d. Urk-Sammlung Seibertz zu Wildenberg.

⁶¹) Handschriftliche Mittheilungen des verst. Oberfreigrafen Engelhard. Näheres über ihn haben wir mitgetheilt in der Zeitschr. B. 17. S. 160.

Landrentmeister geworden, legte er die Freigrafenstelle nieder, die nun

1799 sein Bruder Philipp Gottfried Wilhelm Ludwig Waldeck übernahm, der als solcher am 18. October des gedachten Jahrs ebenfalls von dem Oberfreigrafen Engelhard verpflichtet wurde. Er war der letzte Waldeckische Freigraf im Grunde Astringhausen, weil gegen Ende des Jahrs 1808 der schon oben erwähnte Austausch der waldeckischen Gefälle im Grunde Astringhausen, gegen andere, welche der Großherzoglich-Hessische Domainenfiscus im Fürstenthum Waldeck hatte, erfolgte.

Von den letzten Freidingen, welche am Schlusse des 18. und im Anfange des 19. Jahrh. im Grunde Astringhausen abgehalten wurden, hat dem Verfasser ein alter Freischeffe, Adam Kempen zu Wiemeringhausen, der 1834 oder 1835 gestorben, eine mündliche Beschreibung gegeben, die wir unsern Lesern nicht vorenthalten wollen.

Das Gericht wurde von Alters her auf dem Potthofe zu Astringhausen unter freiem Himmel, zuletzt in Schulden Hause daselbst abgehalten. Es wurden dazu die neun Dörfer des eigentlichen Grundes: Bruns cappell, Wolmeringhausen, Helmeringhausen, Bigge, Olsberg, Elleringhausen, Bruchhausen, Astringhausen und Wiemeringhausen geladen. Die Ladung geschah durch den Frohnboten zu Bigge, an alle freie Hofesleute (die Besitzer von Rittergütern ausgenommen) bei einem halben Gulden Strafe und mit der Aufforderung, alle an das Freigericht gehörige Sachen einzubringen. Zu diesen Sachen rechnete man Schlägerei ohne Blutrünst, Schimpfreden, Feld- und Wegschaden, kurz alle geringe Polizeivergehen. Das Gericht wurde gehegt von dem Freigrafen und den Freischeffen, deren gewöhnlich aus jedem Dorfe Einer war. Erster saß hinter einem Tische, auf welchem er ein Schwerdt, einen Strick und als Stellvertreter des letzten auch eine „Wied,“ vor sich liegen hatte. Die Freischeffen saßen um ihn.

Das Verfahren bestand darin, daß die Scheffen die Fälle, welche ihnen von den Flurschützen oder sonst angezeigt waren, einbrachten und für die Feststellung des Thatbestandes ohne weitläufiges Beweisverfahren sorgten. War dies geschehen, so trat der Angeklagte, wenn er erschienen war, ab; der Freigraf schlug entweder dessen Freisprechung oder seine Bestrafung, die in Brüchten bestand, vor und wenn die Scheffen solche als hergebracht und angemessen billigten, so verkündigte er sie dem wieder vorgelassenen Angeklagten. War der Letzte nicht erschienen, so fand auf vorherigen Bericht des Frohnboten, daß hinsichtlich der Ladung u. s. w. das Gericht wohl bestellt sei, ein Contumazialverfahren statt. Appellationen giengen an den Oberfreistuhl zu Arnberg.

Die Scheffen mußten Hofesbesitzer, frei und unbescholten sein. Sie wurden von dem waldeckischen Freigrafen mittels gewöhnlichen Eides verpflichtet und ihnen dann die heimliche Loosung in den Worten Strick, Stein, Gras, Grein mitgetheilt⁶²⁾. Der Sinn dieser Worte, so wie der Zweck des Schwerdts und Stricks, welche der Freigraf vor sich liegen hatte, konnte ihnen aber eben so wenig mehr offenbart werden, als besondere Erkennungszeichen, die ohnehin auch eben so überflüssig geworden waren, als die Loosung und die gedachten alten Symbole. Nur über die Einsegnung des Gerichts, durch den großen Kaiser Karl, über seine Würde und dgl. wurde ihnen etwas vorgelesen, dessen Inhalt aber unser Referent entweder nicht verstanden oder vergessen hatte; denn er wußte ihn nicht mehr. Um so sicherer durfte er deshalb darauf rechnen für seinen arglosen Verrath an den Geheimnissen der heiligen Feme, mit der schrecklichen Strafe seiner Vorfahren verschont zu bleiben, denen dafür die Zunge, durch

⁶²⁾ Der Waldeckische Freigraf im Grunde Astringhausen gieng also in diesem Punkte noch genauer zu Werke, als der Oberfreigraf zu Arnberg. Zeitschr. a. D. S.

das abgestoßene Genick, rückwärts aus dem losen Munde gerissen werden sollte.

13. Die Freigravasschaft Züschen.

Dieselbe gehörte mit zu den Besitzungen des Grafen von Waldeck, im süd-östlichen Theile des Herzogthums Westfalen ¹⁾. Sie grenzte östlich an das waldeckische Amt Lichtensfels oder Münden, südlich an Oberhessen und Wittgenstein, westlich an Astenberg, nördlich an Winterberg und Medebach. Sie befaßte das Kirchspiel Züschen mit den Filialen Liesen und Dreislar, das Kirchdorf Hesporn und das Kirchspiel Hallenberg mit dem Filial Braunschhausen. Wie und wann Waldeck zum Besitze dieser Freigravasschaft gelangte, ist nicht bekannt. Daß aber Graf Otto schon 1302 die *comecias et hona* in Tuschene et in Bige befaß, ist bereits in dem vorigen Artikel über die Freigravasschaften im Grunde Astinghausen, nachgewiesen.

1327 belehnte Graf Heinrich von Waldeck, Sohn des Grafen Otto und der hessischen Prinzessin Sophie, den Grafen Sivert von Wittgenstein mit der Gravasschaft Züschen; denn dieser stellte am 13. Aug. des gedachten Jahrs einen Revers dahin aus, daß er dem Grafen Heinrich und dessen Erben „die Graschaph van Zuschene,“ womit er ihn beliehen und „den helfften teil des Hauses zu der Norderna, das wir handt mit Adolffe van Graschaph“ wieder zurückgeben werde, wenn er ihm 510 Mark, „drie heller vor den psenningk zu zellende,“ ausbezahle ²⁾.

1410 war der Landgraf Hermann von Hessen Stuhlherr in der Freigravasschaft Züschen; denn er präsentirte damals

¹⁾ Müller Bestimmung der Grenzen zwischen Franken und Sachsen. Duisburg und Essen 1804. S. 87.

²⁾ Kopp a. D. S. 503.

den Henne Salentin zum Freigrafen, wie gleich näher zu berichten.

1500 war auch die Stadt Laasphe, wohl aus Verleihung des Grafen von Witgenstein, an der Züscher Stuhl- herrschaft betheiltigt, weil sie damals mit dem Grafen Wilhelm gemeinschaftlich einen Freigrafen präsentirte, wie wir gleich sehen werden.

1553 hatten die von Birmyrn oder Biermünde zu Nordenbeck bei Corbach, 3 Theile an der Grafschaft Züschen und die von Winter zu Züschen ebenfalls 3 Theile; wie sie dazu gelangt waren, ist nicht bekannt. Johann Winter, Ludwigs Sohn und Corbs Bruder, verkaufte 1555 an Hermann von Biermund seinen Theil der Grafschaft Züschen, auch „die in und zu der Grafschaft gehörige Gerechtigkeit der freien Stühle, deren einer zum Hallenberg hinter der Burg an dem Hagen, der andere zu Züschen in dem Dorfe unter dem Kirchhofe und der dritte auf dem Gewälde, welches der Holenor genannt wird, gelegen ist“³⁾.

Hierauf entstanden prozessualische Weiterungen zwischen den von Winter und dem Grafen von Witgenstein über die Freigrafschaft, deren in einer Eingabe des Erzbischofs Friedrich von Cöln beim Reichskammergericht zu Speyer gegen Graf Wolrad von Waldeck und Consorten aus dem J. 1567 Erwähnung geschieht⁴⁾.

1580 waren Reinhard und Adrian Winter zu Züschen noch an der Freigrafschaft betheiltigt. Später gehörte sie wieder den Grafen von Sayn zu Witgenstein und statt der von Biermund den von Kolschhausen, welchen die von Bourscheidt zu Nordenbeck folgten⁵⁾. Zuletzt blieben die Freistühle, we-

³⁾ Mittheilung des verstorbenen Kirchenraths Barnhagen zu Corbach aus handschriftlichen Nachrichten.

⁴⁾ Kopp a. D. S. 461. Art. 23 und 24.

⁵⁾ Mittheil. von Barnhagen und v. Steinen westf. Gesch. St. 14. S. 1646 St. 30. S. 1101 und 1261.

gen der fortwährenden Beeinträchtigungen durch den kölnischen Vogreven zu Medebach, ganz unbesezt; denn von dem Hauptstuhle zu Züschen heißt es in einem Arnberger Register: „Er ist aber eingegangen und exercirt der Ordinarius loci, nämlich der Richter zu Medebach, daselbst die Criminaljurisdiction.“⁶⁾

Aus diesen dürftigen Nachrichten über die Freigravschafft geht wenigstens so viel hervor, daß sie mit der im Grunde Astringhausen das Schicksal gemein hatte, vielfach getheilt, versezt und verkauft zu werden, bis sie endlich allen Werth verlor. Die Nachrichten über die einzelnen Freistühle derselben und die Freigrafen, welche bald nur für einen einzelnen Stuhl bald für alle genannt werden, sind eben so dürftig. Wir wollen sie übersichtlich zusammenstellen.

1. Der Freistuhl zu Züschen stand, wie die angezogene Urkunde von 1555 besagt: im Dorfe unter dem Kirchhofe. Der erste bekannte Freigraf desselben

Henneke von Hedingen wurde 1361 auf Präsentation des Edelherrn Salentin Grafen von Sayn, von Kaiser Karl IV. mit der Freigravschafft „Züschenow“ beliehen. Salentins Gemahlin Elisabeth, Tochter des Grafen Sivert von Witgenstein, hatte ihrem Gemahl die Gravschafft Witgenstein zugebracht⁷⁾.

1385 Jan. 12 wurde Hermann Mersberg vom Erzbischofe Friedrich III., zu Schmalenberg, als Freigraf der Stühle „in Medebeke et Tusचना“ eingesetzt⁸⁾.

1404 wird in der Reformation der Femgerichte von Kaiser Ruprecht, aus Veranlassung der sechsten, an die zu

⁶⁾ Wigand das Femgericht S. 145. Note 50.

⁷⁾ Senckenberg von der kaiserl. Gerichtsbarkeit in Deutschland S. 97 und Kopp a. D. S. 142, wo aber die Namen bis zur Unkenntlichkeit verschrieben sind.

⁸⁾ Kindlinger Beiträge III. S. 505.

Heidelberg versammelten Freigrafen gerichteten Frage, des besonderen Falls erwähnt, daß „Ruprecht von Strichache Freigraf Chuffena“ (Ruprecht Streitthake Freigraf zu Züschen) einen Brief an den Kaiser geschrieben habe⁹⁾.

Nach dieser Zeit scheint der Freistuhl im Dorfe Züschen außer Gebrauch gekommen zu sein, denn die urkundlich weiter vorkommenden Züschener Freigrafen, datiren alle von dem Freistuhl im Hochwalde, zu dem wir uns daher wenden.

2. Der Freistuhl am Holenarn stand, wie die Urk. von 1555 sagt, auf dem Gewälde, welches der Holenor genannt wird und zwar an der südwestlichen Grenze der Freigrafenschaft, nicht weit von dem Wege, der von Züschen nach dem Berleburg'schen Kirchdorfe Girkhausen führt. Der Name des Freistuhls wird in den Urkunden sehr verschieden geschrieben. Er heißt abwechselnd auf dem Holenor, auf dem Fryenholenor, Dollenorden, Holvern, Holundern¹⁰⁾, Holenarden, Holenahorn u. s. w. weshalb er auch abwechselnd an anderen Orten, z. B. im Hessischen¹¹⁾, im Waldeckischen¹²⁾ im Münsterlande¹³⁾ u. s. w. gesucht worden ist. Die Bezeichnung Hohenahorn scheint die richtigste, denn auf einer alten Feder-

⁹⁾ Müller Reichstagstheater unter Maximil. I. Th. 1. S. 478. Der Name des Freigrafen und des Stuhls ist von den verschiedenen Herausgebern sehr verunstaltet worden. Datt de pace publica p. 778, schreibt ihn so, wie im Texte angegeben, Senckenberg Corp. jur. germ. T. I. P. 2. pag. 72: „Rupricht von Streitthacken freyegraue zw Schena“ und Hahn collect. monumentorum T. II. p. 645 gar: „Rupprecht freyt Freygrebe zu Zusehen.“ Vgl. Seiberß Urk.-Buch III. S. 10. Note 19.

¹⁰⁾ Berck Gesch. d. Femgerichte S. 222.

¹¹⁾ Estor deutsche Rechtsgelahrtheit Th. 2. S. 954. Winkelmann Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld Th. 5. S. 557.

¹²⁾ Estor electa jur. publ. Hassiaci L. 3 p. 393. Hert opuscula Vol. II. p. 263. Not. 3. Teuthorn Gesch. der Hessen. B. 4, S. 461.

¹³⁾ Ropp a. D. S. 135. Wiganb Femgericht S. 263.

zeichnung von der Grafschaft Züschen, ist er durch einen Baum kenntlich gemacht, der wohl ein alter hohler Ahorn war und in der Grenzbeschreibung des großen Freibanns der Länder Bilstein und Fredeburg heißt es, nach der im vorigen Absage ausgehobenen Stelle über den Freistuhl auf dem hohen Astenberge, weiter: „van dar vart up den Holenahorn, dar des Greven van Witgensten und Züschena syn Gerichte anvort“¹⁴⁾. Die hier vorkommenden Freigrafen sind folgende:

1410 belieh der römische König Ruprecht, auf Präsentation des Landgrafen Hermann von Hessen, den Henne Salentin als Freigrafen des Stuhls am Holenarn: frigravium seu comitem liberum in sede Fryeholenor vulgariter nuncupata, sita in dominio Züschen constituimus¹⁵⁾. — Derselbe hatte mehrere Rathsherren und Bürger zu Mainz, „van wegen Wenzes Peters — an deme Holenarn, an deme heymlichen Gerichte verfürst.“ Weil ihm aber Anzeige gemacht war, daß die Partheien „um soliche Sachen mit Reden gescheiden und gericht sin,“ so bevollmächtigte er 1439 den Freigrafen Gerhard Seyner zu Arnsberg „das er an eyne Fryenstule myns genedigen Herrn van Colne vorg. wo er will, die obgenente Bürger von Menze wyderumb in ihren Frieden und Recht wircken und setzen mag; und fall das also volmechtig und bundich sin, gelich ich das selbes gethan hette.“ Die Vollmacht ist „vor deme Gerichte an deme Holenarn“ ausgestellt und der Freigraf nennt sich darin, „Henne Salentin Frygreve des Edelen myns gnedigen Junkeren, Junkern Gorgen von Seyne Greve zu Witgenstein an deme Holenarn.“ Die Wiedereinsetzung der Mainzer Bürger

¹⁴⁾ Kindlinger Beiträge III S. 638.

¹⁵⁾ Der Lehnbrief ist abgedruckt in Winkelmann Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld S. 557. Hert opuscula Vol. II. p. 263 und Freher de secretis judiciis ed. Goebel p. 111.

in ihren Frieden, erfolgte wenige Tage später durch Seyner „zu Arnspurg in deme Bomgarten an deme Fryenstule“¹⁶⁾. — Der Umstand, daß Salentin die Mainzer nicht selbst wieder in ihren Frieden setzte, sondern den Arnberger Freigrafen damit beauftragte, mogte wohl darin seinen Grund haben, daß er eben damals selbst der Geme verfallen war. Er hatte nämlich auf Klage des Hans Rübsamen sen. in Kronenburg, die Stadt Masmünster bei Frankfurt ordnungswidrig verurtheilt. Sie beschwerte sich deshalb durch einen Procurator bei dem Freigrafen zu Hallenberg und am 12. Aug. 1439 erfolgte ein Erkenntniß von „Wigand Henkus, Frigreve des h. R. Rihs und des Friensols vor dem Hallenberge, Diederich Smullinch dessel. R. Rihs und des edeln Junkern Berndes Heren to Büren und Henrich Kerstien Frigreve des vorg. h. Rihs und des strengen Knaben Hermann Gogreven,“ worin sie bekunden, daß sie „den friensol vor dem Hallenberghe gespanner Bank“ aus kaiserlicher Macht unter Königsbanne bekleidet haben, wo vor ihnen erschienen sei, Heinrich Tehen Untervogt und Bürger zu Masmünster als bevollmächtigter Procurator der Stadt; welcher nachgewiesen, daß „Henne Salentyn Frigreve off dem Hollen-Arnde“ auf Klage von Hans Rübsamen d. Aelt. „eyn Ungerichte“ über die von Masmünster gehalten, wie sich solches vor ihnen „clerlich erfunden hevet mit Ordeil und rechte de dar über gewiset sint, in Bywesen vil Ritterschaft und erhaftigen scheffen.“ Die Freigrafen setzen daher die von Masmünster wieder in ihren Frieden und Recht. Und als hierauf der Procurator Tehen, durch seinen Vorsprecher, unter Königs Banne um ein Urtheil fragen lassen, ob Henne Salentin, weil er solch Ungericht gethan, nicht selbst „in der Beme icht staen solde,“ sagen sie weiter, sei das Urtheil an zwei

¹⁶⁾ Die betr. Urkunden sind abgedruckt in Kindlinger Beiträge III. S. 587 ff.

Scheffen gestellt, welche nach genommener Berathung für Recht gewiesen hätten „sulche Bervemunge, als er gedaen hedde over de von Masmünster und Ampt vorg myd sulchem Ungerichte, dar umme solde er in der Bervemunghe stain, als das auch de Reformacie de in dem Capitel gemacht ist, clerlich uswiset, wy das ein juwelich Frygreve der heiligen heymelichen Gerichte ordenlichen halden sal.“ Dieses Urtheil sei zugelassen ohne Widerspruch¹⁷⁾. Worin die Rechtswidrigkeit des Verfahrens bestanden, ist nicht angegeben. Eben so wenig ist bekannt, ob und wie es dem Frei grafen etwa noch gelungen, sich aus der Verbannung wieder heraus zu ziehen. Es scheint dieses jedoch nicht der Fall, denn

1442 Donnerstag nach Petri Kettenfeier reversirt zu Frankfurt „Sybell Deneleder frygreue der fryengraiffschaff ind des heymelichen fryenstoils des Holenares ind der anderer heymelicher frienstoile darzo gehorende, in der graiffschaff van Witgensteyn gelegen,“ dem Erzbischofe Diedrich die empfangene Belehnung „mit der vriengraiffschaff ind vrienstoill des Holenares ind ander darzo gehorende in der Hereschapp van Tzbuschen gelegen“¹⁸⁾. Aus den Worten dieses Reverses geht hervor, daß man damals den Freistuhl am Holenar als den Hauptstuhl der Freigrafenschaft Züschen betrachtete und daß der damit belehnte Freigraf auch die übrigen Stühle zu besitzen hatte.

1454 Gudestagh na sent Kylvianus Dage, reversirt eben so „Johan Stoyuenrauch (Stubenrouch) von Raspe, frygreue des frienstoils zo holenaren“ dem Erzbischofe Diedrich die empfangene Belehnung¹⁹⁾.

1490 hielt der Freigraf Gerhard Strufelman an dem

¹⁷⁾ U s e n e r heimliche Gerichte S. 38 und die U. k. Nr. 77.

¹⁸⁾ Die mit zwei unverletzten Siegeln versehene Urk. im Arnberger Archive.

¹⁹⁾ Urk. im Arnsb. Arch.

Freistuhl zu Arnberg ein General-Capitel, auf welchem für Züschen erschien: der Freigraf Jurgen Denleder zu Holenarden²⁰⁾.

1500 am Montag nach dem Sontag Oculi präsentirten „Wilhelm von Seyn Graue zu Wittgenstein ic. vorth Burgemeister vnd Raidt zen Laspe ic. zu der fryengrauenschafft Züschenae vnd frygenfüell nemlich vff dem Holenaire in derselben grauenschafft gelegen, auf Absterben Jorge Denleder, den fryschaffen Johan Denledder“ zum Freigrafen²¹⁾. Es geht hieraus hervor, daß damals der Graf von Wittgenstein seiner Stadt Laaspe irgend eine Mitberechtigung an der Stuhlherrschafft eingeräumt hatte.

Andere spätere Freigrafen sind für diesen Stuhl nicht genannt.

3. Der Freistuhl zu Hallenberg stand, zufolge der Urf. von 1555, am Hagen hinter der Burg zum Hallenberge und scheint Anfangs eine Art von Selbstständigkeit für sich behauptet zu haben. Wie nämlich aus der bereits angeführten Urkunde von

1439 hervorgeht verurtheilte damals der Hallenberger Freigraf Wigand Henkus mit zwei anderen Collegien den Freigrafen Salentin zum Holenarn zur Verfemung.

1464 war Heinrich Winand Freigraf zu Hallenberg. Er hatte auf Klage der Juncker Philipp von Biedenfeld, Johann Schenk und Konrad von Firmen (Biermünde) die Stadt Friglar vor dem Stuhl zu Hallenberg geladen. Der Erzbischof Adolf II. von Mainz protestirte aber gegen diesen Evocations-Unfug; indem er sich darauf berief, daß

²⁰⁾ Kindlinger Beiträge III. S. 624. In der späteren Abschrift eines anderen Protocolls von 1490 bei Wigand Femgericht S. 263 heißt es irrig, es sei erschienen aus dem Münsterlande Georg Darleder, van wegen des Stoils in Dollenorden.

²¹⁾ Die Urf. mit zwei unverletzten Siegeln im Arnberg. Archive.

die Angehörigen seines Erzstifts von der Jurisdiction der Femgerichte erimirt seien und zugleich versicherte, daß den Klägern unverweilt Recht widerfahren solle, wenn sie sich an den Mainzer Gerichtshof wendeten ²²⁾.

1470 verklagte Henne Born den Philipp von Reinheim zu Frankfurt wegen Schuldforderung bei dem Freigrafen Heinrich Winand in der Freigrafschaft Züschen. Der Frankfurter Rath forderte die Klage Samstag vor Martini Abend ab, weil die Ladung ungültig sei, „angesehen und bedacht, das Bornhenne nit in elicher statt geboren vnd darumb der heme-lichen gerichte wissende zu sin, nit togelich gesin moge“ ²³⁾.

Winand war auch Freigraf des Stuhls zu Medebach, worüber der Erzbischof von Cöln die Stuhlherrschaft hatte; denn auf dem Arnsberger General-Capitel von 1490 erschien als Freigraf „Heinrich Winandes zu Medebach“ ²⁴⁾. Vielleicht trug dieser Umstand dazu bei, daß Wienand die bei ihm vorkommenden Sachen zunächst an den churcölnischen Freistuhl zu Medebach als den vorzüglicheren brachte, wodurch dann der zu Hallenberg allmählig in Abgang kam. Es ist wenigstens nach ihm von einem besonderen Freigrafen an diesem Stuhle, nichts bekannt.

14. Die Freigrafschaft Medebach.

Südlich von den Freigrafschaften des Astringhauser Grundes: Düdinghausen und Grönebach, östlich von Norderna und nördlich von der Freigrafschaft Züschen, also mitten zwischen

²²⁾ Joannis rerum moguntinar. T. I. p. 780. Er sagt: Henricus Wynand Frigravius sive iudex sedis liberae sive iudicii execratorii Medebacensis et Hallergensis, cives Frizlarienses, judiciorum occultorum inscios — evocarat.

²³⁾ Usener heimliche Gerichte S. 28.

²⁴⁾ Kindlinger Beiträge III. S. 624 vgl. auch die Note.

den Landgebieten, welche der Graf von Waldeck unter allerlei Vorwänden für sich ansprach, lag die Freigrasschaft Medebach. Die Villa Medebeka gehört zu den ältesten Besitzungen der kölnischen Kirche in Westfalen, die schon 1144 städtische Rechte nach dem Muster der von Soest erhielt ¹⁾. Die Stadt war Sitz und Mittelpunkt eines erzbischöflichen Sogerichts, welches sich namentlich auch über die Freigrasschaften Dübdinghausen, Grönebach und Züschen miterstreckte. In ihrem, zu diesen Freigrasschaften nicht gehörenden Gebiete, hatte der Erzbischof auch die Stuhlherrschaft über das Freigericht. In dem ältesten Lagerbuche über das Landmarschallamt in Westfalen (1293 — 1300) heißt es daher ausdrücklich: Archiepiscopus habet comitatus hos, qui dicuntur Vrygraschap: in Ruden, Scerve, Cansten in Medebeke et isti iudices dicti Vrygreven auctoritatem judicandi immediate a Rege recipiunt ²⁾. Demungeachtet versuchte der Graf von Waldeck gelegentlich auch hier, Territorialansprüche für sich zur Geltung zu bringen; denn als 1307 der Erzbischof Heinrich II. von Köln auf dem „Zegenberge bei Medebeka“ ein Castrum anlegte, widersprach dem der Graf Heinrich von Waldeck, indem er behauptete, der Berg gehöre zu seinem Territorium, weil er innerhalb seiner Freigrasschaft liege. Dagegen aber behauptete der Erzbischof, er sei zur Anlage des Castrums wohl befugt gewesen, weil es in seinem Ducat und auf seinem Territorium gebaut sei. Beide compromittirten endlich auf das Urtheil des Dechant's Konrad zu St. Gereon in Köln und des Edelherrn Berthold von Büren, welche an Ort und Stelle bei den Bewohnern der Gegend Erkundigungen darüber einziehen sollten, wem der Berg gehöre und in

1) Seiberß Statutarrechte von Westfalen S. 237 und desselben Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen Thl. 3. S. 173.

2) Seiberß Urkundenbuch I. S. 644.

wessen Comitatus er liege. Das Compromiß ist zu Cöln am Tage nach Martini, 12. November 1307 vollzogen³⁾. Von dem Erfolge den dasselbe gehabt, ist weiter nichts bekannt, als daß der Erzbischof im Besitze des Castrums sowohl, als der Freigravenschaft blieb; welche außer dem Kirchspiel Medebach, mit den Filialen Medelon, Dreislar, Berge, Küstelberg, Koninghausen und Glindfeld, auch die Stadt Winterberg besaßte. Nur im Anfange des 16. Jahrh. hatte Cöln, wie wir bald sehen werden, das Amt mit der Freigravenschaft eine Zeitlang an die Familie Schenk zu Schweinsberg versetzt. Es befand sich in der Freigravenschaft nur ein Freistuhl, der vor der osteren Pforten der Stadt Medebach unter einer Linde stand; denn ein anderer am Sonnenborn westlich von Winterberg, gehörte zum großen Freibann der Länder Bilstein und Fredeburg⁴⁾.

Ueber die Freigrafen der Medebacher Freigravenschaft und ihre Einrichtungen sind uns folgende, theilweise nicht uninteressante, Data aufbewahrt worden.

1385 Jan. 12. zu Schmalenberg, belieh Erzbischof Friedrich III. den Hermann Mersberg, wie schon bei Züschen bemerkt, als Freigrafen. Der Erzbischof sagt: de legalitate et discretione fidelis nostri dilecti Hermannii Mersberg specialiter confidentes; eundem, quem sufficienter examinatum ad id invenimus idoneum, comitem liberum seu Vgraviatum sedium nostrarum in Medebeke et in Tuschena, auctoritate serenissimi principis et domini nostri domini Wenzeslai D. g. romanorum regis nobis per suas patentes litteras indulta, desuper constituimus et presentibus ordinamus. Der ernannte Freigraf wird insbesondere de observando pacem

³⁾ Kindlinger Beiträge III. Urk. Nr. 109.

⁴⁾ Kindlinger a. D. S. 638.

regiam in Westfalia verpflichtet⁵⁾. Aus der Art wie hier die Freistühle Medebach und Züschen als erzbischöfliche zusammengestellt werden, ersehen wir, daß der Erzbischof damals auch die Freigravschafft Züschen, als ihm gehörend betrachtete⁶⁾.

1440 Montags nach Mar. Heimsuchung reversirt „Wigand Henkus frygreve der freiergraißchapp zo medebeke in dem kresmen van Colne gelegen,“ dem Erzbischofe Diedrich die Belehnung mit „syner gnaiden friergraißchapp ind fryenstoete zo medebeke“⁷⁾. Vor diesem Freigrafen verklagte 1450 der Kessler Henne Dalmann zu Frankfurt, einen Einwohner von Königstein. Als er deshalb vom Stadtrath in Frankfurt zur Rede gestellt wurde, verantwortete er sich und seinen Bruder durch die Bemerkung: „vnd so wir zu dem heimlichen Gerichte verbunden vnde Friescheffen sin, so han wir die sachen vor dem frienstoil samptlichen vorbracht“⁸⁾ Henkus war auch Freigraf zu Hallenberg. Seine Thätigkeit am dortigen Freistuhle, in der Verhandlung gegen den Freigrafen Henne Salentin zum Holenarn, ist schon bei dem letzten Freistuhle zum J. 1439 berichtet.

1452 war Hermann Keullebeyn Freigraf zu Medebach. Er hatte damals, auf Klagen von „Ticholff Fregk“ Bürger zu Kassel, mehrere Bürger von Friglar vor sich geladen; wogegen der Erzbischof Diedrich von Mainz in einem Schreiben vom 6. Juli des gedachten Jahrs protestirte, indem er sich erbot, dem Kläger gegen die Verklagten, seine Unterthanen, zu Ehren und Recht zu verhelfen und sich auf

⁵⁾ Die Urk. in Kindlingers Beiträgen III. Nr. 179.

⁶⁾ Vgl. die kölnische Deduction von 1567, Art 23 und 24 bei Kopp heimliche Gerichte S 461.

⁷⁾ An der im Arnberger Archive befindlichen Urkunde hängen 3 wohl-erhaltene Siegel.

⁸⁾ Usener a. D. S. 27.

kaiserliche Exemtionsprivilegien gegen die Freigerichte (12. October 1447) berief⁹⁾.

Während der Amtsführung des folgenden Freigrafen Heinrich Winand entstand ein weitläufiger Prozeß wegen geraubter Ochsen, woran sich derselbe betheiligte und den wir daher hier summarisch erzählen wollen. Einem Bürger der Stadt Münster, Heinrich up dem Orde, waren während der Herrenfehde zwischen dem Erzbischofe von Cöln, dem Bischofe von Münster, dem Grafen von der Mark u. s. w. am Martinsabende 1448, zu Schüren bei Dortmund, auf offener Straße, 125 fette Ochsen fortgenommen. Der Beraubte klagte gegen die Stadt Dortmund, in deren Gebiet der Raub geschehen, auf Ersatz. Die Dortmunder bewiesen durch Zeugnisse der Kriegführenden, daß Letztere die Ochsen genommen und belangten dann den Kläger bei dem Freistuhle zu Arnsberg, weil er sie fälschlich des Straßenraubs beschuldigt habe. Nichts desto weniger hielt der Kläger seinen Anspruch gegen die Dortmunder aufrecht und am Donnerstage nach Quasimodogeniti 1456, ermahnt der Stadtrath zu Münster die Dortmunder, den Heinrich up dem Orde wegen der Ochsen zu befriedigen. Am Mittwoch nach St. Vit 1458 kam ein Vertrag zwischen dem Bischofe von Münster und der Stadt Dortmund über wechselseitigen Schutz ihrer Unterthanen zu Stande. Am Freitage nach Invocavit und am Donnerstage nach Vätare 1462 sendet dann der Bischof zwei Schreiben Heinrichs up dem Orde an die von Dortmund und rätb ihnen zum Vergleiche mit demselben. Mittlerweile liefen in den Jahren 1458 u. flg. immer mehr Zeugnisse von Unbetheiligten nicht nur, sondern auch von solchen, welche als Kriegführende an dem Raube Theil genommen, wie z. B. von dem Mainzer Dompropste Graf Heinrich von Nassau, von den kölnischen Dienstmännern Mant von Selbach und Heinrich

⁹⁾ Die Urkunden bei Kopp a. D. Nr. 14 und 15.

Bogt zu Freyenhäusen darüber ein, daß die Dortmunder an dem Raube unschuldig seien. Demungeachtet hielt der Kläger seine Ansprüche fest und Bischof Johann von Münster ermahnte Freitags nach St. Paul dem Eremiten 1464 die von Dortmund abermal, den Kläger zu befriedigen. Dieselbe Ermahnung wiederholte er am Valentinstage 14. Febr. 1465. Die Dortmunder wendeten sich nun an den Erzbischof von Cöln, in dessen Auftrage Johann Henseler zu Arnsberg, am St. Mathiasstage (24. Febr.) desselben Jahrs, dem Freigrafen Heinrich Winand zu Medebach schreibt, er möge den Dortmundern in ihrer Sache gegen Heinrich up dem Orde, seinen Freistuhl zum Hallenberge öffnen. Derselbe ersucht zugleich zwei Amtleute des Erzbischofs, sich zu Hallenberg der Dortmunder anzunehmen. Am Montage nach Mathias erließ nun Winand die erste Vorladung gegen Heinrich up dem Orde, an den Freistuhl zu Hallenberg.

Am Tage nach Christi Himmelfahrt desselben Jahrs, erließ auch der Freigraf Konrad von Rusoppe zu Arnsberg eine Vorladung an Heinrich up dem Orde und der Bischof von Münster auf Peter- und Paulstage (29. Juni) abermals eine Aufforderung den Heinrich up dem Orde wegen der Ochsen in Güte zu befriedigen; die Sache gehöre gar nicht vor das Freigericht; denn er Bischof sei Heinrichs mächtig. Der Freigraf Rusope bestimmte hierauf den Dortmundern auf St. Lamberti (17. Sept.) einen Tag nach Werl und gab ihnen dazu sicheres Geleit. Zwei Freischeffen verbürgen sich für Heinrich up dem Orde. Die Stadt Werl und der erzbischöfliche Amtmann daselbst, senden den Dortmundern Geleitsbriefe. Der Stadtrath zu Münster dagegen schreibt am Montage nach Mariä Geburt an den Freigrafen Rusope, er möge die Sache gegen Heinrich up dem Orde nicht weiter verfolgen, weil er, der Rath, desselben mächtig sei. Dasselbe thut der Bischof von Münster und Heinrich selbst erklärt am Dinstage nach Agidii, daß er vor dem Freigrafen Rusope

nicht erscheinen werde. Der letzte entschuldigt sich auf Kreuzerhöhung (14. Sept.) sowohl bei dem Bischofe als bei dem Stadtrathe zu Münster, daß er doch nicht unterlassen dürfe, ferner über Heinrich up dem Orde zu richten. Die Stadt Dortmund ernennt den Freischeffen Dorstelmann zu ihrem Bevollmächtigten.

Unterdeß nahm die Sache auch an dem Freistuhle zu Hallenberg ihren Fortgang. Der Ritter Goswin Ketteler bescheinigte auf Martini (11. Nov.) 1465, daß sein Knecht Heinrich up dem Orde krank sei und letzter entschuldigt sich zwei Tage später, am Mittwoch nach Martini, daß er wegen Krankheit im Termine nicht erscheinen könne. Erst nachdem am Freistuhle zu Hallenberg am Montage nach St. Kunibert (18. Nov) schon gegen ihn erkannt war, erschien der Bote mit dem Entschuldigungsschreiben. Dieses wurde zwar für unerheblich erklärt, aber der Freigraf erließ doch an demselben Tage noch eine zweite Vorladung gegen ihn. Inzwischen wendete sich Heinrich am Dienstag nach Andreas (3. Dec.) an die Gilden von Dortmund, um Recht zu erlangen und am folgenden Tage (St. Barbara) entschuldigt der Rath zu Münster die Repressalien, welche Heinrich up dem Orde gegen Dortmund gebraucht, damit, daß der Rath zu Dortmund ihm wegen der geraubten Dachsen Recht verweigere und ihn vor dem heimlichen Gerichte belange, da doch der Landesherr seiner mächtig sei. Am 8. Jan. (seria 3. post festum epiph. domini) 1466, erläßt Heinrich abermals ein Entschuldigungsschreiben an den Freigrafen Winand, worin er sich vor seinem ordentlichen Richter zu Recht erbietet und dafür zwei Bürgen stellt. Am Montage nach St. Pauli befandet der Freigraf Konrad von Rusope zu Arnsberg, daß Heinrich up dem Orde in dem ihm gesetzten Termine nicht erschienen sei und daß ihn daher der Rath zu Dortmund vor jedem Freistuhl weiter verfolgen könne. Hierauf erließ der Freigraf Winand an demselben Tage eine dritte Vorladung gegen ihn und am

Dinstag nach S. Pauli Eremiten (14. Jan.) setzt der Freigraf Detmar Mulner zu Sassenhausen in der Sache Heinrichs ebenfalls einen Termin auf Scholastica (10. Febr.) an. Ein Geleitsbrief für ihn, vom Amtmann zu Werl, datirt Mittwoch nach St Agnes (22. Jan.) wird beigelegt. Der Erfolg dieser verschiedenen Vorladungen ist nicht ganz klar. Nach dem Schreiben eines kaiserlichen Hofadvocaten vom Freitag nach St. Kilian, 10. Juli 1467, hatte Heinrich die Sache vor den kaiserlichen Hofrichter gebracht. Am Dinstage nach Oculi, 28. Febr. 1477, beschwert sich der Rath von Dortmund bei dem Bischofe Heinrich zu Münster, daß man dort Güter Dortmunder Kaufleute, wegen der geraubten Ochsen angehalten habe. In einem anderen Schreiben setzt er noch einmal die Geschichte des Ochsenraubes, die nun schon ins 30ste Jahr spielte, auseinander, bemerkt, daß sie am Freigerichte abgeurtheilt sei, daß sie dann Heinrich up dem Orde vor das kaiserliche Hofgericht gebracht habe, aber vor ihrem Ausgange gestorben sei¹⁰⁾. — So war unsere Justiz in dem sehdereichen 15. Jahrhundert beschaffen! Nur die vornehmen Räuber giengen unbestraft aus. Die Partheien müheten sich vor den Gerichten vergebens um ihr Recht in Prozessen ab, bis sie durch den Tod davon erlöst wurden.

Der Freigraf „Henrich Wynanz“ wird auch noch in einer Urkunde von 1470 für Medebach genannt¹¹⁾. Auf dem Generalkapitel, welches 1490 zu Arnsberg gehalten wurde, erschien er, nach der vom Freigrafen Bernhard Struzfelmann darüber ausgestellten Urkunde, ebenfalls unter den Freigrafen als „Hinrich Winandes zu Medebach¹²⁾“, und

¹⁰⁾ Die Belege zu dieser Prozeßgeschichte befinden sich im Dortmunder Stadtarchive.

¹¹⁾ Senckenberg von der kaiserlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland, Beil. 41 S. 97.

¹²⁾ Kindlinger Beiträge III. S. 624.

in einem anderen über dieses Kapitel angenommenen Protocolle heißt es, da ausgemacht worden, daß dasselbe von den beiden jüngsten Freigrafen geführt werden solle, „so hebbem wy Henrikes Wienendes (von Medebach) undt Röttger Hardekop (von Bilgest) geschrieven als hierna steet ¹³⁾.“

Sein Nachfolger war Kilian Hamell, den wir zu den Jahren 1532 und 1533 bereits als waldeckischen Freigrafen an mehreren Stühlen des Astinghauser Grundes kennen gelernt haben. Im J. 1508 verklagte Jakob Regel zu Hanau den Frankfurter Bürger Jost, bei dem Freigrafen Kilian Hamel in Medebach und als der Rath zu Frankfurt von diesem die Sache abforderte, antwortete derselbe, er habe die Abheischung den Stulherren und dem Umstande der Freischnen vorgelegt, „so vor recht gewiß, daß solche abheischung dirwyl sie mit geborlich orkunde, nemlich eyn konigs Gulden vnd konigs Thornos vnd andern zubehorigen Dingen nicht ergangen oder gehandelt, nicht na frien stols rechte gescheen sin“ ¹⁴⁾. Auch den in dem benachbarten waldeckischen Amte Lichtenfels gelegenen Freistuhl, dessen Stuhlhererschaft die Grafen an die von Dalwigk zu Lichtenfels verliehen hatten, bekleidete Hamell; denn auf eine bei ihm angebrachte Klage des Jorgen Armbroster, Bürgers zu Landau im Elsaß gegen die dortige Stadt, erließ er eine Ladung vor den Freistuhl zu Lichtenfels, welche unter dem Altartuche der Kirche zu Landau gefunden wurde. Ein kaiserl. Mandat aus Worms vom 5. Juli 1511, hob dieselbe als nichtig auf. Eine zweite Ladung wurde durch ein weitläufiges Mandat vom 11. Juli ebenfalls und zwar unter Androhung der Reichsacht aufgehoben. Der Freigraf suchte sich der Insinuation desselben zu entziehen, sogar seine Frau entfernte sich heimlich, als der

¹³⁾ Wigand Femgericht S. 264.

¹⁴⁾ Usener a. D. S. 41.

insinuierende Kammerbote damit erschien. An dem Tage aber, auf welchen sämtliche Einwohner der Stadt Landau geladen waren, erschienen zwei derselben, die zugleich Freischeffen waren und überreichten dem Freigrafen das kaiserliche Mandat, wodurch die Sache abgefordert wurde. Er war hierauf bereit sie abzugeben, indem er erklärte, über den Handel nicht weiter procediren lassen zu wollen und als der anwesende Stuhlherr mit den Scheffen dagegen protestirte, legte er sein Richteramt sofort nieder. Er stellte darüber ein von ihm besiegeltes Dokument aus, wogegen der Stuhlherr Heinrich von Dalwigk bei seinem Widerspruche beharrte, dafür aber auch, wegen seines ungeseglichen Einmischens, nachher in die Acht erklärt wurde¹⁵⁾. — Der Freigraf Kilian Hamell scheint sogar auch eine zeitlang, während der Amtsführung des Freigrafen Gerhard Strufelmann, den Freistuhl zu Arnberg mitbesorgt zu haben. Es liegt wenigstens noch ein Reversal von Montag nach St. Mathias 1514 vor, worin „Kilian Hamel frygreue zto Medebach“ dem Erzbischofe die Bezeichnung mit dem Freistuhl zu Arnberg bekundet. Der Revers ist jedoch sehr kurz und weicht von der gewöhnlichen Form ab¹⁶⁾. Jedenfalls scheint Hamell doch bald die Gunst des Erzbischofs verloren zu haben, denn in dem Schreiben wodurch Philipp von Biermundt, in Abwesenheit seines Oheims Philipps Schenk, an welchen damals das Amt Medebach versetzt war, dem Erzbischofe Hermann V. den Heinrich Beckmann aus Medebach zum Freigrafen des dortigen Freistuhls „vor der ostern porten vnder der Linden gelegen,“ präsentirte, heißt es ausdrücklich, es geschehe dies weil Ki-

¹⁵⁾ Wigand Weßlar'sche Beiträge I. S. 6 ff.

¹⁶⁾ Arnberger Archiv; das Siegel gut erhalten. Der Revers spricht auch auf einen Erzbischof Friedrich, da doch 1508—1515 Philipp II. und seit 1515 Hermann V. auf dem erzbischöflichen Stuhle saß.

lian Hamel, wegen gewisser Ursachen, so in den ihm darüber gegebenen Briefen ausgedrückt, vom Churfürsten weggeschickt sei¹⁷⁾. Der neue Freigraf, den wir übrigens auch schon als Freigrafen zu Almen, zum J. 1526, kennen gelernt haben¹⁸⁾, übertraf aber alle seine Vorgänger an energischer Willenskraft, die Autorität des ihm anvertrauten Freisuhls, gegen alle Anfechtungen des Reichskammergerichts zu vertreten. In einer Urkunde von

1520 nennt er sich ein „gewirdigeter vnd confirmirter frigræue der Heiligen heimlichen Achte, der königlichen Dingstedde und Freienstuls zu Medebach vor der Ostenphorten vnder der Linden“¹⁹⁾. In demselben Jahre begann er seinen ersten Kampf mit dem Kammergerichte. Während dieses, als constituirter höchster Gerichtshof, der Unordnung und Verwirrung, welcher die Justiz im h. röm. Reiche nur zu oft erlag, überall Einhalt zu thun sich bemühet, stellten sich ihm die westfälischen Freigerichte, eingedenk ihrer ursprünglichen Stellung als unmittelbare kaiserliche Landgerichte, stolz und zornmüthig entgegen. Während das Kammergericht aus den bei ihm eingehenden weiterschweifigen Prozeßschriften der gelehrten römischen Doctoren und Licentiaten, die unsterblichen Actenstöße anlegte, welche die Richter wie die Partheien verwirrten und die Dauer der Prozesse verewigten, hielten die Freigrafen an ihren alten Formen fest, verhandelten nach ihnen jede Sache in einer öffentlichen Sitzung und faßten deren Resultat in einer Urkunde, welche das Verfahren des Gerichts, ohne Acten, beschrieb, zusammen. Zugleich beharrten sie bei dem Grundsätze, daß sie als unmittelbare

¹⁷⁾ Arnsh. Archiv. Das anhangende Siegel unverleßt.

¹⁸⁾ Zeitschrift Bd. 25. S. 216.

¹⁹⁾ Harpprecht Staatsarchiv des Kammergerichts Thl. 4. S. 308 und 320.

kaiserliche Gerichte befugt seien, jede Sache aus dem ganzen Reiche, worin einer Parthei das Recht verweigert worden, an sich zu ziehen, den Ungehorsamen als Friedensbrecher zu betrachten und des Reichs Oberacht gegen ihn auszusprechen.

In solchem Geiste erließ der Freigraf Beckmann auf eine Klage Otto's von Rossdorff an Jacob Hennslin Kanzler und Johann Hegern Rentmeister des Grafen Wilhelm von Henneberg, samt Jorgen Emiffen und Hans Schloffern alle zu Schlusingen (Schleusingen) wohnhaft, eine Ladung, sich darüber, wie sie mit dem Nachlasse von des Klägers Bruder, Wilhelm von Rossdorff verfahren am „frienstoil zu Medebach vor die Desterporthen vnder die Linden“ zu verantworten. Gegeben unter dem Siegel des Freigrafen Dinstag nach Remigii 1520.

Die Ladung erregte wegen der darin ausgedrückten Bedrohungen des Schuldigen, an Leib und höchster Ehre, nicht geringes Schrecken unter den Betheiligten. Der Landesherr, der die Evocation des westfälischen Gerichts als eine Beeinträchtigung der eigenen Jurisdiction betrachtete, nahm sich ihrer an, und zwar mit dem sicheren Erbieten, dem Kläger zu seinem Rechte zu verhelfen. Indem er die Sache durch Statthalter und Räte formell abforderte, erbot er Gericht und Geleit mit dem Hinzufügen „vnd mocht sine Gnaden wol liden, das Otto von Rossdorff vnser gutte freund, die Stuhlherren zu Medebach oder wer ime gelibt, vf seine Kosten mit sich bringe, zu sehen vnd zu horen, das ime recht vnd billigkeit nicht geweigert werden.“ Die Stuhlherren hatten sich nämlich, wie das so oft geschah, auch diesesmal unbefugter Weise in die Sache gemischt, wodurch die Unabhängigkeit der Gerichte nur gestört werden konnte.

Der Freigraf ließ sich insofern auf die Abforderung der Sache ein, daß er Fristen zur Befriedigung des Klägers ge-

stattete. Als dieser sich aber beschwerend wieder an ihn wendete, so erließ er 1521 die letzte Sentenz, die mit Verfemung und Achterklärung in den Worten endigt: disse vorbenompte manne — sampt bisunder, neme ich frigr. uff den rechten, uff dem freden und uff den fryheiden, die Keyser Karolus gesagt und Pavest Leo bestedigt hat und vort alle Fursten, Herren, Ritter und Knechte geschworen und gelobt hand, in dem Lande zo Sassen; und seze sie — in des keyseris achte, in des konigs ban und wedde, und werse sie nidder von dem hochsten grade bis in den neddersten grad und seze sie in den hochsten unfriede und ungnade, und mache sie unwerdig, achtlouff, sigellos, friedelos und unbequeme alles rechtes, sich keyner fryheit zo gebruchen in kyrchen, clusin, fryheiden, zo wasser, zo lande, zo sande, vnd verfhore und verfheyme sie und seze sie hin na Sasse der hemelichen achte. Und wyse uren halff eyns yden dem reyffe, ere lichname den sögln und gedyrß in der lufft zu verzeren. Und besehele ire selen godde von hymmel in sine gewalt; und seze ire lichnam und gut den heren ledbig, dar es von zu lehn vort; ihre wisse wytwen, ire Kinder weysen. Und have vort dar yne gehandelt, wy sich nach der hilligen hemlichen achte und frienstols rechte gebort. — Und gebude damit allen christen luden, by der vorg. pene sesslich mark lotigen golts in der keyf. Majest. schatzkamer halff und die andere helffte minen gn. stulhern unafelossig zo begalen; Mit dissen obg. verklageten, ungehorsamen, verachteten, erstanden, verortelden, verseymeden mannen keyn gemeynschaft meher zu haben in kyrch, Husen, noch essen, noch drinken, ghan, stan, keyne christliche hulff oder stur zo thoinde; dan dem obg. cleger, wor sie der aneqweme, bistendig zo sin, nach sinen erlangeten rechten, mit im zo handeln nach fryenstols und der hilligen hemelichen achte Rechte. Und ermane fort alle frygraven vnd fryscheffen by iren eyden, daff sie dissem obg. cleger bystant doin, wy vorgeant. Und

war sie disse obg. verclageten, ungehorsamen, erstanden, verachteten, verortelden, verseynden manne angewemen, dass sie die hencken sollen an den nehesten bom sie anekommen. Und so wer hyr ynne ungehorsam würde, den sol man halten als die selben verortelden verseyneden manne und mit der obg. pene verfallen sin. Dass duff also rechtlich nach der hilzigen, hemelichen achte und frienstols rechten ergangen is, schrive ich frygreve uf den eyt, ich zo dem gericht gedan have. Stantgenoten u. s. w. Dat. Dinstag post Bartholomeum anno D. XXI.

Gegen dieses Urtheil legte Graf Wilhelm von Henneberg selbst, binnen 10 Tagen, Appellation ein und brachte die Sache vor das Reichskammergericht, als einen Eingriff in seine landesherrlichen Rechte. Er führte an, daß er von römischen Königen und Kaisern und so auch vom jetzigen Kaiser Karl V für sich und seine Unterthanen, von allen ausländischen Gerichten gefreiet worden. Dennoch habe der von Rossdorff die Seinigen vor das Freigericht nach Medebach fordern lassen und dieses habe, trotz aller Einsprache die Sache an sich gezogen und darin erkannt. Er bitte daher das nichtige Urtheil zu cassiren.

Das Reichsgericht verfügte zu Nürnberg 1522 die Inhibition und Ladung. Deren Insinuation geschah durch einen Notar, der sich nach Hallenberg und von da nach Medebach begab, wo er dem Freigrafen das Mandat in seiner Wohnung zustellte. Dieser ließ ihn aber sehr zornig an und hätte ihn, wie der Notar berichtete, beinahe ums Leben gebracht. Letzter mußte bei Nacht und Nebel davon reiten. Dem von Rossdorff geschah die Insinuation in seiner Wohnung zu Rudorff. Bei dem weiteren Verfahren am Reichskammergerichte, nahm der Freigraf nicht die geringste Notiz davon, daß er förmlich geladen worden; behändigte vielmehr dem Ritter von Rossdorff ein untersiegeltes offenes Schreiben, worin er

mit großer Würde und mit allen Formen eines gleichstehenden höchsten kaiserl. Richters dem Kammergerichte ausführt, daß der Kläger als ritterlicher, schildbürtiger Mann wohl befugt gewesen, am Freigerichte das Recht zu suchen, das ihm von den Landgerichten geweigert worden. Auf geschene Abberufung habe er Freigraf zwar Anfangs aus Willfährigkeit die Sache zurückgewiesen. Kläger habe aber dennoch kein Recht erlangen können und daher mit Fuge die Acht erwirkt. Er bitte nun das Kammergericht, die Sache ernstlich zu erwägen und den Kläger in seinem gewonnenen Rechte zu schützen.

Der höchste Gerichtshof des Reichs konnte sich noch immer seiner Gewalt und Würde eben so wenig bewußt, als der neuen Prozeßformen mächtig werden. Er ließ immerfort contumaziren, erkannte im Juni 1524, wegen Ungehorsams des Freigrafen den gerichtlichen Krieg für befestigt und interloquirte im August, wenn der Appellant die Abforderung rechtlich beweise, so solle weiter geschehen was Rechtens. Der Freigraf hatte sein letztes Wort gesprochen und hielt es wohl unter seiner Würde, den gethanen Spruch noch weiter zu rechtfertigen. Das Verfahren des Reichskammergerichts endigt mit der lahmen Bemerkung: „Ist die Sach uff des Frygraffen Ungehorsam für beschloffen hiemit angenommen.“ Ein abänderndes Erkenntniß erfolgte nicht und wenigstens des Freigrafen Schuld war es nicht, wenn sein Spruch unvollzogen blieb²⁰⁾. Sein Ruf verbreitete sich immer weiter, wie die nachfolgenden Fälle ergeben.

1524 verklagten zwei Freischeffen: Rung Haß und sein Knecht Hans Sussel aus Murersheim den Bürger Heinrich

²⁰⁾ Wir haben die Darstellung dieses merkwürdigen Falles fast wörtlich nach der von Wigand Weglar. Beiträge II. S. 196 wiedergegeben, wo sich auch die urkundlichen Belege finden.

Ipsenkremer aus Mainz, bei dem Freigrafen Heinrich Beckmann zu Medebach, „eynes schnydmessers halben vnd das er sie geschulden gung Boffwichte.“ Der Freigraf lud den Verklagten vor, der aber nicht erschien. Der Churfürst von Mainz, Cardinal und Erzbischof Albrecht, forderte vielmehr die Sache ab. Obgleich nun diese Abforderung mit gebührender Urkunde nicht geschehen, so gab der Freigraf derselben bezüglich des Schneidmessers doch nach und bestimmte wegen der für femvrogig erkannten Scheltworte dem Verklagten einen anderen Königstag unter der bezüglichen Verwarnung. Der Verklagte erschien aber wieder nicht, griff vielmehr die Kläger auf freier Straße an, nahm ihnen das Ihrige und setzte sie gefangen. Nachdem sie entkommen waren, machten sie dem Freigrafen davon Anzeige, der dann nach weiterem Verfahren den Verklagten in die Acht erklärte. Letzter wendete sich nun an Schultheiß und Scheffen zu Frankfurt, welche noch in demselben Jahre erkannten: „das die Process vnd Brthail von dem westphälischen Gericht zu Medebach — crafftlois, toidt, abe vnd vnbündig syen,“ sprach den Verklagten frei und erkannte, daß der Kläger Kung sich selbst verurtheilt und weil er wider Ehre gethan, seinen Leib verwirkt habe. Der Rath verwies sodann den Heß aus Frankfurt, aus den Mainzischen und pfälzischen Landen, weil er einen Pfälzer Klaus Pfeifer aus Mumenheim am westfälischen Gerichte verklagt hatte und zwang ihn, unter Bestellung von Bürgen, Urphede zu schwören²¹⁾.

1526 verklagte Michael Richwin, kais. Majest. Postbote in Frankfurt, seinen Vater, den Fleischer Peter Richwin bei dem Freigrafen Beckmann zu Medebach auf Herausgabe seines mütterlichen Vermögens. Der Rath zu Frankfurt forderte die Sache ab. Da aber der Freigraf sich daran nicht

²¹⁾ Ufener S. 25 mit den bezüglichen Urkunden Nr. 17 und 18.

kehrte, so gab der Rath dem Kammergerichtsprocurator Dr. Schwapbach davon Kenntniß, jedoch in Ausdrücken, welche zu erkennen gaben, daß der Rath keinen sonderlichen Werth darauf lege. Der Procurator antwortete aber, der Rath möge „in dem feyn ernst sparen und die Sach nit verachten“ Er sei eine Zeitlang Procurator der Stadt Landsbut gewesen in solchen Sachen, aus Befehl seiner Herren, der Fürsten von Bayern, „die haben solch proceß nit veracht, sondern der sich mit recht am Cammergericht erwert.“ Die Sache wurde anscheinend verglichen²²⁾.

Diese und ähnliche Vorfälle bewogen den Rath zu Frankfurt, sich der lästigen Frei grafen dadurch zu erwehren, daß er den Kirchenbann gegen sie auswirkte und zwar auf folgende Art. König Rudolf I. hatte 1291 der Stadt ein privilegium de non evocando gegen auswärtige Richter gegeben, das nicht nur von seinen Nachfolgern, sondern 1451 auch von Papsst Nicolaus V. und dann dessen Nachfolgern unter namentlichem Bezug auf die westfälischen Gerichte, mit der Maafgabe bestätigt wurde, daß der Richter, der sich einer Evocation der Frankfurter Bürger schuldig machen mögte, den Kirchenbann verwirkt haben solle. Die Folge davon war, daß er, so lange der Bann dauerte, nicht richten konnte. Als besonderer Conservator dieses Privilegs, wurde vom Papsste ein Geistlicher designirt, der auf Anrufen des Rathes den Bann aussprach. Dies geschah seit 1485 gegen mehrere Frei grafen, namentlich 1489 gegen Gerhard Struckelmann zu Arneberg und Eversberg, 1508 gegen Kslian Hamel zu Fürstenberg und 1526 auch gegen Heinrich Beckmann zu Medebach. Die Frei grafen behaupteten dagegen, daß der Bann gegen sie nicht verhängt werden könne, weil sie als Beamte kaiserlicher, von den Päpsten selbst bestätigter,

²²⁾ Ufener S. 40 und die Urk. 27.

Gerichte handelten. Indes fanden sich doch Einzelne, wie z. B. Struckelmann, dadurch auf lästige Weise gehindert²³⁾. Daß dies jedoch bei Beckmann nicht der Fall war, ergeben folgende Thatsachen.

1528 hatte er Unterthanen des Erzbischofs von Mainz „im Ringawe,“ Einwohner zu Halgart, nach Medebach vorgeladen. Der Erzbischof als Landesherr forderte die Sache ab, gestützt auf die Reformation der heimlichen Gerichte, auf die Evocationsprivilegien des Erzstifts und die Erklärung, dem Kläger zu seinem Rechte helfen zu wollen. Der Freigraf wies die Abforderung zurück und erließ in aller Form einen Achtbrief gegen das ganze Dorf Halgarten. Die Sache kam nun ans Kammergericht, welches am 12. Sept. 1528 das erste Mandat erließ. Der Churfürst bestellte einen Mandatar und zum erstenmale auch der Freigraf Beckmann, welcher, am persönlichen Erscheinen gehindert, vier Kammergerichtsadvocaten, Doctoren der Rechte, zur Führung seiner Sache bevollmächtigte. Gleichzeitig schrieb er ausführlich und mit geziemender Höflichkeit an den Churfürsten. Er sagt, dem Kläger sei sein Erbtheil, wider Gott, Ehre und Recht vorenthalten. Derselbe habe so wenig bei dem Schultheiß zu Halgarten, als bei dem Bisthum im Rheingau etwas erlangen können. Jener habe öffentlich geredet, wenn ihm auch die Klage zugewiesen würde, wolle er doch eins finden, es solle dem Kläger nimmer werden. Und als dieser solches dem Bisthum geklagt, habe dieser geantwortet: Er mag es geredet haben, was ist dann mehr? Wie, fährt nun der Freigraf fort, soll da ein armer Mann Recht erlangen? — Er habe daher die Sache vor sich gezogen u. s. w. Schließ-

²³⁾ Vielleicht gab der Umstand Veranlassung zu der oben erwähnten Verpflichtung des Freigrafen Hamell von 1514, für den Freisuhl zu Ursberg.

lich erbot der Freigraf die Abmachung derselben auf gütlichem oder schiedsrichtertlichem Wege. Allein der Churfürst wollte sich darauf nicht einlassen. Beckmann trug deshalb nun den Fall den Stuhlherren beschwerend vor, welche damals das Amt Medebach mit der Freigrafenschaft pfandweise inne hatten. Sie erließen auch ein weitläufiges Rechtfertigungsschreiben an den Kammerrichter, obgleich dergleichen Kompetenzstreitigkeiten nicht zu ihrem verfassungsmäßigen Ressort gehörten. Das Kammergericht nahm darauf keine Rücksicht. Die Sache schleppte sich fort bis 1534. Im Sept. 1535 wurde beschloffen, sie solle bis auf weiteres Anrufen liegen bleiben!!²⁴⁾

1530 erhob der Churfürst von Mainz eine andere Klage gegen Beckmann, weil er einen Angehörigen des Erzstifts, den Priester und Pfarrer zu Buchenbrücken, wegen Injurien, deren er nicht geständig, vorgeladen und die Abforderung der Sache zurückgewiesen habe. Die Sache gieng ebenfalls nicht zu Ende²⁵⁾.

1533 schreibt R. Karl V. seinen und des Reichs lieben Getreuen R. Stulherrn zu Meidenbach in Westphalen (die er nicht zu nennen wußte) Heinrich Beckmann Freigrafen, auch Mor Henne (dem Kläger), daß Graf Wilhelm zu Nassau, Graf Reinhard zu Solms und Graf Balthasar zu Hanau, als Hanau'sche Vormünder, ihm klagend vorgebracht, obgleich in Reichsgesetzen und Reformationen klar vorgeschrieben, daß niemand an die westfälischen Gerichte geladen werden solle, als diejenigen „dern man zu Eren und Recht nit mechtig, auch umb Sachen dahin gehorig“ auch daß, wenn Jemand dahin gefordert, dessen man zu landläufigem Rechte mächtig, die Sachen auf Verlangen abgegeben werden sollen, obgleich die Grafen zu Hanau und ihre Leute, von allen ausländi-

²⁴⁾ Wigand wehlar. Beiträge I. S. 26.

²⁵⁾ Dasselbst S. 30.

schen Gerichten befreit sein sollen, dennoch gegen Schultheiß und Scheffen zu Homburg vor der Höhe, auch etliche Bürger daselbst Klage und Ladung ergangen sei, wiewohl man dem Kläger niemals Ehre und Recht geweigert u. s. w. Der Freigraf Beckmann sandte hierauf dem Kammergerichte ein weitläufiges Schreiben, worin er seine Competenz mit hochtrabenden Worten verächtet. Er sagt unter anderem, es werde durch Partheilichkeit gar übel mit den Leuten umgegangen, sie könnten weder zu Gehör noch zu Recht kommen. Der Kläger beschwere sich namentlich, daß ihm der Hanau'sche Kanzler überall zuwider sei. Wie solle ein armer Mann Recht erlangen mögen, wenn ihm Richter und Kanzler partheiisch entgegen wären? Auch das Appelliren helfe nichts, denn man werde mit Noth gedrungen dem ausgesprochenen Rechte, es sei nun Recht oder Unrecht, Folge zu thun u. dgl. Auch diese Sache hat kein Ende ²⁶⁾.

Beckmann ist der letzte Freigraf der vom Freistuhl zu Medebach genannt wird, vielleicht, weil nach Wiedereinlösung des Amtes, das Freigericht dort eben so von dem Gogerichte Medebach absorbiert wurde, wie wir es schon von anderen Freistühlen des Grundes Astringhausen im Amte Medebach bemerkt haben. Jedenfalls war Beckmann, durch seine bewiesene Energie werth, die Reihe seiner Vorgänger auf würdige Weise zu schließen.

Zu den Nachrichten über die Freigrasschaften Norderna und Züschen ist noch folgendes zu bemerken.

1. Im J. 1450 am Tage Donati (1. März) lud der Freigraf Johann Plettenberg einen Bürger zu Thorn in Preußen, an den Freistuhl zu Norderna unter dem alten

²⁶⁾ Daselbst S. 33.

Thurme und in dem Grunde Aftinghausen. Er wurde aber, da die Klage vorher nicht bei dem ordentlichen Gerichte des Landes angebracht und also keine Rechtsverweigerung vorhanden war, vom Hochmeister, auf den Grund der Privilegien des deutschen Ordens, mit seiner Ladung zurückgewiesen²⁷⁾.

2. Durch einen am 14. Juni 1611 zu Hallenberg vollzogenen Vertrag wurden die bis dahin zwischen Thur=Cöln und Sayn=Wittgenstein bestandenen, vielfachen Irrungen, über die Landeshoheit und Gerichtsbarkeit in der Freigravschafft Züschen, unter Hinzuladung der beiden Brüder Philipp Arnd und Hermann von Biermund als Mitinteressenten, im wesentlichen dahin ausgeglichen: 1. Der Erzbischof von Cöln behält in der zum Amte Medebach gehörenden Freigravschafft Züschen und den darin liegenden drei Dörfern Züschen, Hesporn und Biessen, samt ihren zugehörigen Marken und Wüstungen, die landesfürstliche Hoheit cum mero et mixto imperio. 2. Die Grafen von Wittgenstein dagegen behalten in der gedachten Freigravschafft als Mit-, Grund- und Stuhlherren die Freistuhlsgerichtsbarkeit, mit anderen Nutzbarkeiten in Holz, Felde, Wasser und Weide, wie sie solche bisher besitzlich hergebracht, und gestatten den Brüdern von Biermund, als auch Grund- und Stuhlherren, zu ihren Rechten und hergebrachten Antheilen, an allen Nutzbarkeiten des freien Stuhls sowohl als der übrigen Berechtigungen, die ihnen zukommende Theilnahme; besonders auch bei Dispositionen über Freistuhls Güter und Leute die zum freien Stuhl gehörig, so wie bei Präsentation eines Freigraven, welchem eingebunden werden soll, sich den Reichsconstitutionen über die Freigerichte und namentlich der Reformation weiland Erzbischofs Diedrich in Allem gemäß zu verhalten; so daß dadurch der landes-

²⁷⁾ Vgl. die westfälischen Femgerichte, in Beziehung auf Preußen. S. 119.

fürslichen Hoheit des Churfürsten auf keine Weise Abbruch geschieht. 3. Bei allem diesem soll nicht allein dem Churfürsten die landesfürstliche Hoheit, Jagd und andere Gerechtigkeit, sondern auch den Brüdern von Biermund ihre angegebene, wiewohl von Wittgenstein nicht allerdings gestandene, Präeminenz und Gerechtigkeit; so wie anderen Unterthanen ihre Mast, Holzung, Hude und Weide, wie solche beweislich hergebracht, in alle Wege vorbehalten bleiben.

Der Vertrag ist Seitens des Churfürsten und des Domcapitels von Dr. Diedrich Biesterfeld, von dem Medebacher Amtsdrosten Heinrich Schade zu Grevenstein und vom Licentiaten Wilhelm Steinfurth als Churfürstl. Kanzler und Rätthen, sodann vom Grafen Georg zu Sayn und Wittgenstein persönlich, durch Unterschrift und Untersegelung vollzogen worden. Die Brüder von Biermund scheinen sich auf die an sie erlassene Hinzuladung, an dem Abschlusse nicht betheiligt zu haben ²⁸⁾.

²⁸⁾ Nach einer vom Origin. genommenen Abschrift in der Urk.-Samml. Seiberg zu Wildenberg.